

# Die Gewerkschaft

Schrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16  
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmer)  
Verleger: Amt Nordplatz 3105/09

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post  
(einschließlich Bestellgeld) 6 Mf.

## Das gefährdete Streikrecht und die „Technische Nothilfe“.

In der Ausgestaltung und Festigung des Koalitionsrechts ist die deutsche Arbeiter- und Beamtenschaft in den letzten Jahren ein gut Stück vorangekommen. Noch unter dem kaiserlichen Regime sank der berühmte § 153 der Gewerbeordnung durch Beschluß des Reichstags am 4. Mai 1918 ins Grab. Tausenden braver Arbeiter hat dieses niederträchtige Ausnahmegesetz barbarische Ungebrach. Vielfach nur in unorganisierte Schmel ange- Streikbrecher „Arbeitswillige“ Arbeitswillige „Streikbrecher“ hatten. Durch die Verkündung des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 11. November 1918 wurde das Streikrecht für Landarbeiter hausangestellte frei. Durch Verfügung hob am Tage darauf die revolutionäre Regierung Koalitionsverbote für die Eisen- und sonstigen Staatsbeamten Arbeiter auf. Die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und den Gewerkschaften der Arbeitnehmer vom 11. November 1918 durch die Reichsregierung bestätigte den Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebern das Koalitionsrecht in besonderem. Schließlich dieses Recht im Artikel 159 der Reichsverfassung von Weimar. Dazu fehlt allerdings noch notwendige Ausführgesetze. Die Rechtefähigkeit der Berufsvereine enthalten, ohne alle die Anbelangungsoverfuche, welche der Organisationszwang vorgegeben sein, so der Arbeitnehmer ebenso seinem Berufsverband angeht, wie er gezwungen wird, einer Krankenkasse anzugehören. So würde dann auch der widerspruchsvolle § 152 der Gewerbeordnung beseitigt. Es scheint aber, als ob wir in der Ausgestaltung des Koalitionsrechts nicht vorwärts schreiten, sondern auf dem besten Fuß wieder abwärts. Die auch von uns nicht gut geurteilten Streiks der Eisenbahner und Berliner Gemeindearbeiter im Februar d. J. haben den Feinden des Koalitionsrechts und denen, die es werden wollen, Wasser auf die Mühlen gegeben. Bis weit in die sozialistischen Kreise hinein finden

sich Leute, die den Beamten und Arbeitern des Staates und der Gemeinden das Streikrecht bestreiten oder es doch wenigstens stark einschränken möchten. Zum Koalitionsrecht gehört aber auch das Streikrecht, denn ohne Streikrecht ist das Koalitionsrecht ein stumpfes Werkzeug, ein Hest ohne Klinge. Neben den bürgerlichen Hezaposteln gegen das Streikrecht der Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben sind es u. a. Paulskötter in der „Neuen Zeit“ sowie Wolfgang Heine und Bruno Borchardt in den „Sozialistischen Monatsheften“, die vom „sozialistischen“ Standpunkt aus Streiks in öffentlichen Betrieben als Frevel betrachten. Letztere beide sind zwar als Außenleiter unter den Sozialisten von jeher bekannt. Nichtsdestoweniger bedauern wir den Standpunkt Heines um so mehr, weil gerade er früher zu den energischsten Verteidigern des Koalitionsrechts innerhalb und außerhalb des Reichstags gehörte. Wie oft hat er mit bitterem Sarkasmus von seinem „Archiv der Schande“ gesprochen, in dem er all das Material sammelte, das vorher die Reaktion gegen das Koalitionsrecht verwandte. Ihn und seinen Freunden Paulskötter und Borchardt sowie allen Feinden des Koalitionsrechts sagen wir: Auch Staat und Gemeinde, selbst wenn sie sich unter sozialistischer Verwaltung befinden, sind verpflichtet, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeiter, Angestellten und Beamten so zu gestalten, daß sie erträglich sind! Daß selbst die „sozialistische Geisteswissenschaft“ diese Verpflichtung nicht immer von selbst erfüllen wird, besagen die vom Nürnberger Gewerkschaftskongress beschlossenen „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“. Dort heißt es unter Ziffer 5:

**Wir Arbeiter . .**  
Wir ewig eingekleidet  
In Schluchten steiler Häuser.  
Wir, preisgegeben der Mechanik  
Höhnischer Systeme.  
Wann werden Liebe wir leben?  
Wann werden Wert wir wirken?  
Wann wird Erlösung uns?  
Fabriken dürfen nicht mehr Herr  
Und Menschen Mittel sein.  
Masse soll Boik in Liebe sein.  
Masse soll Gemeinschaft sein.  
Gemeinschaft ist nicht Rache,  
Rache ist nicht Wille zur Umgestaltung,  
Rache ist nicht Revolution.  
Mensch, der sich rächt, zerbricht.  
Ich rufe: Zerbrecht das System!

Graf Zeller.

„Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig.“  
Damit ist gesagt, daß den Arbeitern usw. in Staats- und Gemeindebetrieben ganz selbstverständlich das volle Koalitions- und Streikrecht zugestanden werden muß. Wir werden uns daher gegen jede Einschränkung dieses Rechtes mit allen Mitteln zur Wehr setzen.  
Wenn aber die Arbeiter, Angestellten und Beamten für

sich das volle Koalitionsrecht beanspruchen, müssen sie sich auch bewußt sein, daß sie viel mehr als Arbeiter in Privatbetrieben gegenüber der Allgemeinheit Pflichten und Verantwortung haben. Streiks in Gemeinde- und Staatsbetrieben bringen das komplizierte Getriebe der Volkswirtschaft viel mehr in Unordnung, als andere Streiks und greifen in die persönlichen Verhältnisse besonders der gesamten Arbeiterchaft viel energischer ein, gefährden Gesundheit und Leben proletarischer Kreise viel stärker als die Schichten der Bourgeoisie. Es darf daher aus diesen Gründen mit der Waffe des Streiks nicht leichtfertig umgesprungen werden. Es müssen auf jeden Fall erst alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sein, ehe zur Arbeitsniederlegung geschritten wird. Dazu müssen auch alle Verbandsinstanzen ihre Zustimmung geben, wie es das Statut vorschreibt. Auf diese Weise unterbleiben alle wilden Streiks und die so dringend notwendige Sympathie der Bevölkerung zur erfolgreichen Durchführung des Streiks wird um so größer.

Aber auch aus anderen Gründen müssen leichtfertige Streiks in Gemeinde- und Staatsbetrieben unterbleiben. Heute, wo die politische Demokratie in Deutschland durchgeföhrt ist und alle Kräfte der sozialistisch gesinnten Arbeiterchaft darauf drängen, die Demokratie in der Verwaltung zu erreichen, sind Staats- und Gemeindebetriebe viel mehr gewerkschaftliche Betriebe als in früheren Zeiten. Sie sind zum großen Teil Wohlfahrtsbetriebe, die naturgemäß Zuschüsse erfordern, andere wiederum, weil sie durch die Kriegswirtschaft nahezu ruiniert wurden. Sie konnten sich noch nicht wieder erholen, insbesondere wegen der sich dauernd verschlechternden Valuta. Diese Betriebe schädigt natürlich ein Streik bedeutend mehr als kapitalistisch gut florierende. Der Schaden schlägt die Arbeiterchaft um so stärker, weil die Verluste einmal der Steuerfädel decken muß, den in der Hauptsache die Arbeiter füllen, zum anderen, weil infolge von Betriebsdefekten durch den Streik die Arbeitsaufnahme weit hinausgeschoben werden muß. Die sozialistisch gesinnte Arbeiterchaft, auch die freigewerkschaftliche, erstrebt aber den Sozialismus. Staats- und Gemeindebetriebe sind bereits der Anfang zur vollständigen Durchführung des Sozialismus. Sie bezwecken auch heute schon keine Ueberschuwirtschaft für wenige Kapitalisten, sondern sie stehen im Dienste der Allgemeinheit. Deshalb sind die Arbeiter, Angestellten und Beamten moralisch verpflichtet, für das Wohlergehen dieser Betriebe mit einzutreten. Gemeinde- und Staatsbetriebe gehören nicht einem Stinnes oder sonstigen Kapitalisten, sondern zum großen Teil den in ihnen Beschäftigten selbst, weil diese Mitglieder von Gemeinde und Staat sind.

In der vorgenannten Vereinbarung zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften vom 15. November 1918 hatten die Unternehmer und mit ihnen auch Reich, Staat und Gemeinde die Verpflichtung übernommen, den gelben Gewerkschaften oder, wie es in Ziffer 3 dieser Vereinbarung heißt, den „wirtschaftsriedlichen Vereinen“ jede Unterstüzung zu versagen. Damit bestand die Hoffnung, daß diese bewußten Saboteure jedes wirtschaftlichen Aufstiegs der Arbeiterklasse verschwinden würden. Sie sind heute trotzdem wieder so stark wie vor dem Kriege. Die in diesen Vereinen sich zusammenfindenden Leute sind haltlose Subjekte. Sie waren früher schon gelb, wurden während und nach der Revolution hyperparasitäre „Kommunisten“ (womit wir beiseite nicht die wirklichen Kommunisten treffen wollen!) und bilden heute wieder als deutschnationale Gelbe die Prätorianergarde des Unternehmertums gegen die organisierte Arbeiterchaft. Gegen diese Streitrebertorps werden sich die Gewerkschaften heutzutage mit aller Energie zur Wehr setzen müssen, ehe sie noch großen Schaden anrichten.

Eine noch größere Gefahr als durch das gelbe Geschmeiß droht uns aber von der „Technischen Nothilfe“. Läßt sich auch heute noch nicht im einzelnen die Unterstüzung der Gelben durch die Unternehmer nachweisen, so ist es doch unbestrittene Tatsache, daß die „Technische Nothilfe“ aus dem Reichssteuerfädel subventioniert wird. Sie hat bisher immer

betritten, daß sie Streitrebertarbeit verrichte. Jede Behauptung in der Presse wurde von ihr mit einer „Beantwortung“ beantwortet. Nichtsdestoweniger behaupten sie heute noch, daß die „Technische Nothilfe“ vielfach Streiks der Eisenbahner und Berliner Gemeinbedarfsbetriebe verrichtet habe, so wird kein Reich, kein ethischen Sinn des Streiks begriffen hat, behaupten können ihr Eingreifen in den Berliner Müllkutschersstreik und den Streiks in Nürnberg, wo sie Eisenbahnwaggons entladen keine Streitarbeit sei. Wenn selbst diese Arbeiten nur als „Standarbeiten“ betrachtet werden, dann gibt es überhaupt keinen Streikbruch mehr. Dann ist das Einsetzen der „Nothilfe“ auch berechtigt, wenn ein Bauarbeiterstreik ausbricht. Denn die Nothstandsarbeit kann man schließlich auch dann gründen, daß Zement und Bauholz durch das Wetter verdorben. Der Berliner Müllkutschersstreik wäre längst gegen den Rezept der Hinge- und Hespergardien uneligen Bedenkens hier den Rausreißer spielte.

Die Gefahr, die der organisierten Arbeiterchaft heute so groß ist, wird noch größer werden, wenn die Arbeitslosigkeit weiter wächst, der Kampf der Unternehmer sich verschärft und vermehrte Streiks eintreten. Heute ist die Nothilfe vielleicht noch nicht stark genug, um jeden Streik zu brechen. Sie wird mit vermehrter Arbeitslosigkeit stärker wachsen. Denn es gibt leider unter der Arbeiterchaft viele Elemente genug, die in bezug auf Solidarität kein Parteigefühl besitzen. Der Zuwachs der Gelben beweist dementsprechend bestes auch die Gefahr vermehrter wachsender der „Nothilfe“ bei sinkender Konjunktur.

Soll nun der „Technischen Nothilfe“ zu Leibe gegangen werden, so müssen wir zunächst Einkehr bei uns selbst machen. Jeder Streik, der in Gemeinde- und Staatsbetrieben notwendig wird, muß von uns so organisiert werden, daß Nothstandsarbeiten auf jeden Fall ausgeführt werden können. Dürfte insbesondere den Betriebsräten eine dankbare Rolle erwachsen. Filialvorstände, Bauleitungen und Betriebsräte dürfen keinem Streik zustimmen, bevor die Durchführung der Nothstandsarbeiten organisiert ist. Notwendig ist es auch, daß die anderen Gewerkschaften am Orte mit zu Rat gezogen werden und ihre Zustimmung eingeholt wird, so daß gewisse Mitverantwortung für den Streik tragen. Bei dieser hierbei auch an die kürzlich beschlossenen „Richtlinien des Streiks“ in Berlin, mit entsprechender Abänderung. Sympathien der gesamten Arbeiterchaft und mit ihr auch zu einem gewissen Grade die der übrigen Bevölkerung dann den streikenden Gemeinde- und Staatsbetrieben. Im gleichen Maße schwindet aber auch die Sympathie der „Technischen Nothilfe“. Damit ist ein wesentlicher Teil des Gewinns des Streiks erreicht.

Wir halten die „Technische Nothilfe“ nicht für ein so wendbares Uebel, wie es anscheinend E. Sch. in der „Korrespondenzblatte“ tut. Er bedauert den Reichsverband der „Nothilfe“ durch die Arbeiterchaft und fürchtet, daß die „Nothilfe“ dadurch nach und nach vollständig in die Hände der Reaktionsäre gerät. Wir sind vielmehr der Meinung, daß der Streiks in lebenswichtigen Betrieben im oben angegebenen Sinne geführt werden, die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kampf gegen die „Nothilfe“ gegeben sind. Wenn die Gewerkschaften energischer als bisher der „Technischen Nothilfe“ zu Leibe gehen können und müssen. In der Nothilfe muß durchgeföhrt werden, daß sie als Einrichtung des Reichs aufhört und damit auch die Subventionen aus dem Reichssteuerfädel unterhalten oder zu ihrer alten Liebe, den Gelben, zurückgeführt wird, bleibt dann abzuwarten.

Der Erfolg des Kampfes gegen die „Technische Nothilfe“ hängt sehr von dem Maße der Einsicht ab, das die Gewerkschaften insbesondere unsere Verbandskollegen, für die Durchführung der oben dargelegten Streikvorbereitungen zeigen.





gruppe zwecks Erledigung ihrer besonderen Angelegenheiten zusammenzutreten. Der Vertreter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Kollege Dittmer, und für den Deutschen Transportarbeiterverband Kollege Riedel erklärten sich namens ihrer Organisationen gegen die Bildung einer 16. Industrie-Gruppe. — In der Diskussion sprachen sich mit Ausnahme der Vertreter des Verbandes der Maschinisten und Heizer sämtliche Beiratsmitglieder ebenfalls gegen die Bildung einer 16. Industrie-Gruppe aus. Der Antrag wurde gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Der Verhandlungsleiter, Kollege Grafmann, konnte am Schluß der Tagung feststellen, daß wertvolle Anregungen im Laufe der Verhandlungen gegeben worden sind und gute Arbeit zum Wohle der Arbeiterbewegung geleistet wurde.

### Beitragserhöhung durch Urabstimmung?

Zu dieser Frage senden uns die beiden Vorsitzenden der Filiale Hannover (Land und Oppermann) folgende Zuschrift:

Mit den nachfolgenden Zeilen schneiden wir ein Gebiet an, von dem wir hoffen, daß unseren Gedankengängen gefolgt wird, weil es sich um grundsätzliche Finanzfragen handelt. Auf allen Seiten sehen wir bei den wirtschaftlichen Verbänden usw. die größten Einschränkungen. In keiner Filiale wird es darüber einen Zweifel geben, daß die erhebliche Verteuerung der Waren, der Fracht- und Portosätze in Gemeinschaft mit den steigenden Löhnen und Gehältern eine Erhöhung unserer Beiträge in bedenklicher Nähe gerückt hat. Ob der Verbandsvorstand damit bereits in acht Tagen oder in acht Wochen kommen wird, bleibt sich bei der Behandlung der Titelfrage vollkommen gleich. Erhöht müssen die Beiträge werden!

Dort, wo die Verwaltungstellen unserer Filialen nebenamtlich geleitet werden, wo infolge der verhältnismäßig geringen Zahl der Mitglieder die Ausgaben auf das geringste Maß herabgedrückt werden können, wird man zwar nicht in jedem Falle von der zwingenden Notwendigkeit der Erhöhung überzeugt sein. Dort aber, wo in den Großstädten in einem Hause 40—45 Verbände zusammenleben, wo um unsere Filiale herum tägliche Erhöhungen der Beiträge Dauererscheinungen sind, liegt es anders. Weit über unsere Beiträge hinaus sind sie marschiert. Schon rühren sich wieder die Organisationen und führen einen Stundenlohn als Beitrag ein, weil man ja nicht von der Hand in den Mund leben kann, sondern Bestände braucht, die Kampfkraft verleihen. Wir hören schon im Weiste die vielen Einwendungen von den Kollegen, doch sie sind nur bis zu einem gewissen Grade berechtigt.

In diesen Zeilen soll es uns nicht darauf ankommen, den Verbandsvorstand zur Beschleunigung der Beitragserhöhung zu animieren. Wir wissen, daß viele Kollegen 2—3 Mk. Lohnzulage pro Stunde mit nonchalanter Handbewegung dankend quittieren, sich jedoch zum Opfer einer solchen Stundenzulage in ihrem ureigenen Interesse nicht herbeilassen wollen. Eine Stundenlohnzulage, nicht 48, die eine Bewegung bringt, in die Kasse des Verbandes zu stecken, fällt vielen Kollegen erheblich schwer.

Erst nachdem der Kompaß erfunden war, wagten es die Seefahrer den Ozean zu durchkreuzen, während sie bis dahin nur Küstenfahrten unternommen hatten. Im Jahre 1487 erreichte der Portugiese Bartholomäus Diaz die Südspitze Afrikas und 1498 entdeckte gleichfalls ein Portugiese, Vasco de Gama, den Seeweg nach Ostindien. Kolumbus aus Genua war von der Kugelgestalt der Erde fest überzeugt und meinte, wenn er den Atlantischen Ozean nach Westen durchkreuzte, müßte er die Ostküste Asiens erreichen; aber wie Saul seines Vaters Eleusin suchte und ein Königreich fand, so entdeckte Kolumbus 1492 einen neuen Erdteil: „Amerika“.

Magellans umsegelte 1519 zum erstenmal die Erde, wodurch deren Kugelgestalt überzeugend bewiesen wurde. Unterhalten wir uns jetzt von den Zuständen der verschiedenen Länder Europas in der ersten Hälfte der Neuzeit, etwa von 1500 bis 1650 n. Chr., und beginnen wir mit Deutschland.

Schon seit dem 11. Jahrhundert hatte sich in den freien Reichsstädten ein selbstbewusstes Bürgertum entwickelt, das im 16. Jahrhundert seine höchste Blüte erreichte.

Trotz der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien, wodurch die Hafenstädte am Atlantischen Ozean aufblühten, während die italienischen und deutschen Meere und dadurch auch die deutschen Binnenstädte lanten, gehörte Deutschland um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu den bevölkersten und reichsten Staaten Europas. Der Bergbau und die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte, sowie der Leinen- und Baumwollwaren war bedeutend.

Besonders in Nürnberg stand das Kunstgewerbe in hoher Blüte,

Wir wissen, daß eine Zeitungsnummer des Verbands heute 50 Pf. Kosten verursacht. 315 000 × 50 Pf. ergibt kleine Gümmlen von 157 000 Mk. Ist es da nicht schämlich, wenn man sehen muß, daß die eben auf den Klüppeln gelegten schon eine Minute später zu wirtschaftlichen Zwecken ungenutzt verwendet wird?

Genau so liegt es mit den Unkosten für eine Urabstimmung. Hier schreibt ja zwar das Statut uns vor, daß Beiträge nur auf dem Wege der Urabstimmung erhöht werden sollen, aber ist es unbedingt erforderlich, daß man sich das Tüpfelchen über hunderttausende Kosten lassen muß? Es fragt sich, ob man es nicht besser so macht, wie es bei uns schon seit langem geschieht, daß man die Beiträge durch eine Erhöhung der Beiträge erhöht. Es ist doch so, daß eine Beitragserhöhung, die durch eine Urabstimmung folgt, erst dann ihre Wirkung auslöst, wenn die für die Urabstimmung gegebene Unkostensumme hereingebracht ist. Nehmen wir einmal an, daß die Urabstimmung kostet pro Kopf 1 Mk. Dieser Satz ist für alle zu hoch gegriffen, wenn man Druckkosten, notwendige Lokale, Zirkulare, Versammlungen u. a. m. einkalkuliert. Wie hoch gibt sich dann? 300 000 Mitglieder kosten 300 000 Mk. Es ist also ernst zu erwägen, ob wir in der jetzigen Zeit so viele Mitglieder umgehen sollen? Sehen wir uns die erste Urabstimmung an. Sie war schlecht. Die letzte aber war in bezug auf die Kosten miserabel!

Der Idealgewerkschafter verschließt nicht seine Augen, wenn er sieht, daß die Erhöhung der Beiträge vorliegt. Er gibt es gewerkschaftliche Gebote, die die Zeit bedingt. Wir haben diesen und vielen anderen Gründen der Auffassung, daß der Verbandsvorstand mit dem -auschuß (im erweiterten Sinne) zur Ausübung der Kaufleute die Beitragserhöhung beschließt, so, wie jetzt der § 43 Abs. 2 sagt: „Eine Urabstimmung kann dann zu erfolgen, wenn  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unterstützen“, könnten wir sagen: „Weit über  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder beantragen, die Urabstimmung ist zu unterlassen, wenn durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eine riesige Summe an Geld für unsere Kasse erhalten bleibt zum Nutzen der Mitglieder.“

Wer von uns weiß, wie sich vor oder nach „Genua“ die Verhältnisse in Deutschland auswirken? Wer kann mit dieser Sicherheit sagen: „Oesterreichische Verhältnisse bekommen den Preis. Ist es denn nicht möglich, daß in einer verhältnismäßig kleinen Zahl von drei Urabstimmungen inszeniert werden müßten, um die Kassenerhältnisse der Organisation zu sanieren?“

Es ist jedem von uns verständlich, wenn Verbandsvorstand -auschuß die strengsten Hüter des statutarischen Rechts der Mitglieder sind. Es wäre schämlich, wenn es anders wäre. Wir sind Mitglieder, haben es in unserer Hand, mit überwältigender Mehrheit vom Verbandsvorstand zu verlangen: „Spare! Wir haben nicht für ratsam, (weder in den unergründlichen Kassen eine Urabstimmung hineinzuschütten.“

Geben wir in einer „Ausnahmezeit“ dem Verbandsvorstand, dem Verbandsauschuß und evtl. den Kaufleuten die „Ausnahmezeit“. Es ist sehr lobenswert, den Punkt vom 1.

Damals schufen in Nürnberg der Bildhauer Adam Kraft, der Maler Peter Vischer, der Maler Albrecht Dürer und der Maler Hans Holbein unübertroffene Meisterwerke. Reiche Kaufleute wie die Fugger und Welser bekamen damals den Welthandel. Das Vermögen der Fugger betrug 63 Millionen Goldgulden betragen haben.

Die Astronomie verwarf die mittelalterliche Weltanschauung, daß die Erde und mit ihr der Mensch der Mittelpunkt der Welt war. Kopernikus, gest. 1543, bewies, daß sie mit den übrigen Planeten um die weit größere Sonne kreist und Kepler bestätigte dies durch seine berühmten astronomischen Gesetze.

Von größter Bedeutung für die Entwicklung des menschlichen Geistes waren die reformatorischen Bestrebungen gegen die mittelalterliche Kirche, die jedoch erst seit dem Aufstreten Lutherens dauernden Erfolg gekrönt wurden. Diercks sagt in seiner Kirchengeschichte des menschlichen Geistes: „Die mittelalterliche Kirche verlor das Denken, die Beschäftigung mit Wissenschaften, den Glauben durch die Lehren eines engherzigen, beschränkten, fanatischen Wunderglaubens die Grenzen gestellt, über die er nicht hinausgehen durfte. Die Albigener erhoben ihre Stimme immer gegen den 1119 eingeführten Ablass und die Lehre vom Ablass.“ John Wiclif (1321—1384) übersetzte die Bibel ins Englische und suchte die Kirche zu reformieren. Seine Lehre fand in anderen Ländern weite Verbreitung, besonders in Schweden durch den Händwerker. Beide wurden 1415 zu Konstanz verurteilt, obgleich ihnen der Kaiser Sigismund freies Geleit zugesichert hatte.



• Betriebsräte •

Die Betriebsräte müssen sich mehr Wissen aneignen! Wir geben nachstehend die beachtenswerten Ausführungen einer Zuschrift wieder, die uns Kollege Frey-Friedrichsheim zuwendet. Wir können nur empfehlen, danach zu handeln. — Durch die fortschreitende Teuerung ist die Kollegenschaft gezwungen, eine Lohnbewegung an die andere zu reißen. Dadurch bleibt wenig Zeit für Aufklärung und Erziehung der Mitglieder. Deshalb sind in allen Organisationen Rassen von Mitgliedern, die von der Organisation nur so viel wissen, daß diese für Lohnerböhrungen sorgt und Unterstüßungen zahlt. Darüber hinaus kümmert sich niemand um Ziele und Aufgaben der Organisation. Die Kollegen, die von der Arbeiterschaft als Betriebsräte gewählt sind, könnten nun zur Aufklärung für die Verbandsmittglieder viel beitragen, zumal die Funktionäre der Organisation durch ihre oft nicht leichte Beschäftigung, die Lohnbewegungen zu führen, verhindert sind. Doch da erleben wir, daß nicht immer die tüchtigsten Kollegen gewählt werden. Oft macht man die Beobachtung, daß besonnene und fardentende Kollegen einfach durch vorläufige und mit der Tür ins Haus fallende Leute zurückgedrängt werden. Die armen Wähler sehen dann zu spät ein, daß der Griff falsch war. Die Betriebsratsmitglieder aus den Reihen unserer Organisation haben durch die Aufklärungsarbeit der „Gewerkschaft“, des „Korrespondenzblattes“, der „Betriebsrätezeitung“ und des Betriebsrätegesetzes bzw. dessen Kommentar Gelegenheit, ihr Wissen zu bereichern. Wo das geschieht, merken die Kollegen bald die Erfolge, die erreicht werden. Das Betriebsrätegesetz hat gewiß Mängel. Diejenigen Betriebsräte aber, die es anzuwenden verstehen, haben schon Gutes für ihre Arbeitkollegen erreicht. Unsere Organisation hat nun für die Betriebsräte einen Sekretär angestellt, und da haben diese nun Gelegenheit, in Fällen, wo Zweifel bestehen, Auskunft zu holen. Das ist ein Fortschritt, der nicht hoch genug anzurechnen werden kann. Bei diesem Kollegen wird es in Zukunft ein leichtes sein, Auskunft zu erhalten, denn er steht im Mittelpunkt der Sache. Aber damit allein ist nichts getan; die Betriebsräte selbst müssen danach streben, ihre Kenntnisse zu erweitern. Sie müssen die ihnen erreichbare Literatur studieren, müssen versuchen, in den Gang des Betriebes hineinzuschauen, sich eine eigene Meinung bilden können und nicht bloß auf die Ansicht der allgewaltigen Vorgesetzten einschnappen. Ebenso wenig dürfen sie sich von hiesigen Kollegen am Gängelband führen lassen und dadurch das Betriebsrätegesetz zu dem machen, was es nicht sein soll: ein Hemmschuh in der Arbeiterbewegung.

Die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes auf Grund der Demobilisierungsverordnung betreffend Freimachung von Arbeitsstellen ist unwirksam, wenn dem Gefündigen noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Erlaubnis zur Weiterbeschäftigung erteilt wird. (§ 96 Ziffer 1 BRG.) Ein Kollege war als Gärtner seit dem 1. März 1920 in einer staatlichen Gärtner-Lehranstalt entgegen den Bestimmungen der Demobilisierungsverordnung vom 1. Dezember 1919 betreffend Freimachung von Arbeitsstellen beschäftigt. Im April 1921 wurde er Vorsitzender des Betriebsrats. Am 18. November 1921 erschien der Prüfer des Demobilisierungsausschusses und stellte fest, daß vier Angestellte, darunter auch der Besagte des Betriebsrats, entgegen den oben angeführten Bestimmungen im Betriebe beschäftigt waren. Sämtliche vier Angestellte wurden mit 14tägiger Frist gefündigt für drei der Angestellten

zuzunehmen, wenn er da ist. Aber hier wird er uns sehr — Wir sind uns vollkommen darüber klar, daß beim Lesen Zeiten heftiges „Für und Wider“ vorhanden sein wird, weil die Kollegen gibt, die sehr, sehr viel über die Bureauratte der Menschengabe zelnern, die größten Bureauraten aber selbst sind. — Lassen wir die Erhöhung der Beiträge auszuschneiden und selbst aus der ersparten Summe mit Sicherheit ergibt. — Die Verbandsinstanzen werden von der Mitgliedschaft der ... ermächtigt, während der außerordentlichen ... mindestens jedoch bis zum nächsten Verbandstage, Urabstim- ... (es folgt unter Hinzuziehung der (Vauleiter) im Falle drin- ... Notwendigkeit zu beschließen, weil die größte finanzielle ... oberstes (Vebot sein muß. ... für den Fall, daß sich die notwendige Stimmenzahl nicht er- ... erheben wir den Vorstand und Ausschuß, den § 43 sinn- ... zu ernennen und ihn mit der später erfolgenden Urabstim- ... ändern zu lassen.“ ... wir vorwärts, dann muß der „Wind der Zeit“ die Segel ... ander Kurs, kräftige umsichtige Steuer männer — Ver- ... gegen Vertrauen! Staats- und Gemeindebetriebe sollen ... gemeine sein! Unsere Organisation aber eine Muster- ... nisation!

• Sprachpraxis unierer tariflichen Stchiedsstellen •

Ständig Beschäftigte“. Der Anspruch der Arbeitnehmervertreter der städtischen Arbeiter R. und C. als unter den Tarif zu bezeichnen, wird als zurecht bestehend anerkannt. Be- ... : „Der Stadtrat hat den beiden städtischen Arbeitern ... anstandslos eingeräumt und sie bei dem Versorgungsvorband ... ledet. Dadurch sind die Merkmale eines ständigen Arbeiters ... für die beiden Arbeiter gegeben. Ständige Arbeiter aber ... unter den Tarifvertrag. Da die Voraussetzungen schon bei An- ... ten des nordbayerischen Tarifvertrages erfüllt waren, sind die ... genannten Arbeiter seit der Geltungsbauer des nordbayeri- ... Tarifvertrages als ständige Arbeiter anzusehen.“ (Schieds- ... der Bezirkschiedsstelle des Arbeitgeberverbandes Nordbayer- ... Gemeinden vom 31. Oktober 1921.)

Als Sohn eines Bergmannes wurde Luther am 10. Novem- ... 1483 geboren, ihm war es beschieden, die Reformation siegreich ... zu führen. Nachdem er in Erfurt studiert hatte, ging er 1505, ... schweren Gewisserstämpfen beunruhigt, als Mönch ins ... Kloster. 1508 wurde er Professor an der Universität Wit- ... und zugleich Seiprediger. Als der Dominikanermönch Tege- ... im Lande umherzog und Ablass gegen alle nur denkbaren ... verkaufte, trat Luther diesem Mißbrauch auf das entschei- ... entgegen. Auf dem Reichstage zu Worms 1521 verteidigte er ... Lehre, und bald darauf überferte er auf der Wartburg die ... Schrift Heine, der ihm in seinem Buch „Deutsches Land“ ... bedeutendstes Denkmal errichtet hat, schildert seinen Charakter ... so: „Er war zugleich ein träumerischer Musiker und ... praktischer Mann der Tat. Seine Gedanken ... nicht bloß Mügel, sondern auch Hände; er sprach ... behandelte. Er war nicht bloß die Junge, sondern auch das ... wert seiner Zeit. Auch war er zugleich ein scholastischer Wort- ... über und ein begeistertes, gottberauschtes Propheet. Wenn er ... Tags über mit seinen dogmatischen Distinktionen sich mühsam ... arbeitete, dann griff er des Abends zu seiner Fföte und be- ... tete die Sterne und zerließ in Melodie und Andacht. Der- ... Mann, der wie ein Fildweid schimpfen konnte, er konnte ... nicht sein wie eine jarie Jungfrau. Er war manchmal wild ... der Sturm, der die Eichen entwurzelt, und dann war er ... der sanft wie der Zephyr, der mit Weichen toßt. Er war voll ... schauerlichsten Gottesfurcht, voll Aufopferung zu Ehren des ... gen Geistes, er konnte sich ganz verfenken ins reine Geistum;

und dennoch konnte er sehr gut die Herrlichkeiten dieser Erde und ... wußte sie zu schätzen.“

Aber ein so großer Theologe und willensstarker Mann Luther ... auch war, so kühn er auch dem Uebel der Hierarchie entgegen- ... trat, er blieb bis an sein Lebensende ein Kind seiner Zeit. Stellte ... er doch den Glauben weit über die Vernunft, wie folgende Stellen ... aus seinen späteren Schriften beweisen: „Die Vernunft ist lauter ... Finsternis, eine kluge Kärrin, ein Strohwid, ja der allergrausamste ... und schädlichste Feind Gottes.“ Glaube er doch noch an die perso- ... nliche Existenz des Teufels. Weltliche Wissenschaft und soziales Ver- ... ständnis blieben ihm fremd. Er schalt Kopernikus einen Narren, ... und als die in Leibeigenschaft schmachenden Bauern sich 1524 gegen ... ihre Vbrüder erhoben, ergriif er die Partei der Fürsten, denen er ... auch die Stelle des obersten Bischofs in ihren Ländern einräumte. ... Die Forderungen der Bauern, die wir heute als sehr mäßige ... bezugeln würden, wurden von den Fürsten und dem Adel ab- ... gelehnt. Das Proletariat mancher Städte schloß sich den Bauern ... an, auch einige Personen von niedrem Adel, wie Götz v. Ber- ... lichen und Florian Geyer. Die kommunistisch-religiöse ... Agitation Thomas Münzers rief in Thüringen einen gewaltigen ... Aufstand der Bauern hervor. Die Bauern erlagen 1525 der ver- ... einigten Fürsten- und Adelsmacht bei Königshausen und Franken- ... hausen, und mehr als 100 000 Bauern wurden erschlagen oder hin- ... gerichtet. Die Folge war eine Zunahme der Leibeigenschaft und ... Kürzung des Gemeinderichtes. —

hatte die Lehranstalt die Erlaubnis auf Weiterbeschäftigung nachgefragt, für den Vorsitzenden des Betriebsrats jedoch nicht. Dieser erbat und erhielt jedoch auf eigenen Antrag die Erlaubnis zur Weiterbeschäftigung. Trotzdem bestand die Lehranstalt nach Ablauf der Kündigungsfrist auf seiner Entlassung und lehnte jede Weiterbeschäftigung ab. Der angerufene Schlichtungsausschuss fällte zugunsten dieses Kollegen folgende zutreffende Entscheidung:

„Die Auffassung, daß der Antragsteller mit dem Ausspruch der Kündigung seine Eigenschaft als Betriebsratsmitglied verliere, ist rechtsirrtümlich. Der Antragsteller gehörte solange dem Betriebsrat an, als er im Betriebe tatsächlich beschäftigt wurde. Die von dem Antragsteller selbständig erwirkte Genehmigung zur Befreiung von den Vorschriften des Demobilisierungskommissars wurde der Anstalt am 3. Dezember 1921 mündlich mitgeteilt, ihre schriftliche Bestätigung erfolgte am 7. Dezember 1921. Die Voraussetzungen für den Ausspruch der Kündigung fielen demnach noch vor Beendigung des Dienstverhältnisses fort. Die Kündigung konnte demnach nicht aufrechterhalten werden, weil nach § 96 BRG die Zustimmung der Betriebsvertretung nicht eingeholt war. Im übrigen liegt der beurkundete Verdacht vor, daß die Kündigung im Sinne des § 84 Absatz 1 aus Gründen seiner Betätigung als Betriebsratsvorsitzender erfolgt ist. Das Arbeitsverhältnis wird als nicht unterbrochen betrachtet.“

Da die Lehranstalt trotz dieser Entscheidung sowohl die Weiterbeschäftigung als auch die Fortzahlung des Lohnes abgelehnt hat, hat der Kollege Klage auf Fortzahlung des Lohnes erheben müssen. Es ist bezeichnend für den Vetter einer staatlichen Anstalt, daß er für drei Arbeitnehmer Anträge auf Erlaubnis zur Weiterbeschäftigung stellt, den Vorsitzenden des Betriebsrats aber ablehnt. Zweifellos hat sich auch der Direktor in dem vorliegenden Falle nach den §§ 95, 99 des BRG strafbar gemacht, indem er den Vorsitzenden des Betriebsrats entgegen der Entscheidung des Schlichtungsausschusses an der Ausübung seiner Befugnisse hinderte. Der Kollege hat Strafverfolgung gegen den Direktor angefordert. Wir wollen abwarten, was der Herr Staatsanwalt veranlassen wird.

**Eine Entlassung auf Grund tarifvertraglicher Verpflichtung verneint.** (§ 96 Nr. 1 BRG.) Der Arbeiter beruht sich auf die Vertragsbestimmung, wonach dreimonatige Kündigung zum Vierteljahrsjahre zulässig ist. Diese Bestimmung gibt aber nur ein Recht zur Kündigung und enthält für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zu einer solchen. (Schlichtungsausschuss Prenzlau vom 17. Februar 1922, Nr. 157. 22.)

**Wenn auch die städtische Verwaltung nur von geringem Umfang ist, so kann von einer Stilllegung des Betriebes doch keine Rede sein, wenn die Neuordnung der Registratur, zu der der Angestellte ursprünglich zugelassen war, demnächst beendet ist.** (§ 96 Nr. 2.) Der Magistrat muß für verpflichtet erachtet werden, den Vorsitzenden des Betriebsrats in einem anderen Zweige seiner Verwaltung zu beschäftigen. Nach seinen Zeugnissen ist letzterer auch wohl befähigt, sich in anderen Zweigen der Stadtverwaltung zu betätigen. (Schlichtungsausschuss Prenzlau vom 17. Februar 1922 Nr. 157. 22.)

◆ Gas, Wasser, Elektrizität ◆

Die Erzeugung der Salpetersäure aus der Luft. Der englische Chemiker Priestley hatte 1784 beobachtet, daß beim Durchschlagen des elektrischen Funkens durch Luft geringe Mengen von Stickgas entstehen. Die Entdeckung hat erst mit Anfang dieses Jahrhunderts gewerbliche Verwertung erfahren, da man den Stromverbrauch zu groß und die gebildete Menge an Stickgas zu gering hielt. Von den verschiedenen Verfahren haben sich nur die von Birkeland und Eyde und von Schönher in Großbetriebe bewährt. Jenes wird namentlich in Notchedden, seit 1907, dieses an den Klusantallen seit 1913 betrieben. Birkeland und Eyde bauen ihr Verfahren auf der schon früher bekannten Erscheinung der „elektrischen Sonne“ auf, die dadurch entsteht, daß der Flammenbogen eines mächtig gespannten Wechselstromes im Bereiche eines magnetischen Feldes die Form einer Scheibe annimmt. Sie haben gefunden, daß diese von dem magnetischen Felde zur Seite gebildeten Flammen in hohem Maße den Stickstoff der Luft zu verdichten vermögen. Die verwendete Vorrichtung hat eine Flamme Scheibe von 2 Meter Durchmesser, an der die Luft entlang geführt wird. Bei über 3000 Wärmegraden verbrennt hier ein Teil des Stickstoffes:  $2N + 2O = 2NO$  (Stickstoff + Sauerstoff = Stickstoffoxyd), so daß in der abgeleiteten Luft etwa 3 v. H. Stickstoff enthalten sind, das bei Abkühlen in braunrotes Stickstoffoxyd  $NO_2$  übergeht und mit Wasser zusammengebracht Salpetersäure liefert:  $3NO_2 + H_2O = 2HNO_3 + NO$  (Stickstoffoxyd + Wasser = Salpetersäure + Stickstoffoxyd). Das neuentstandene Stickoxyd wird mit überschüssiger Luft wieder zu Stickstoffoxyd verwandelt. Um dies zu erreichen, verwendet man so viele Verdichtungsstürme, als es sich lohnt, um die Endgase zu verarbeiten. Die dünne Salpetersäure wird hauptsächlich auf salpetersaures Kalzium weiterverarbeitet, das als Düngemittel dient.

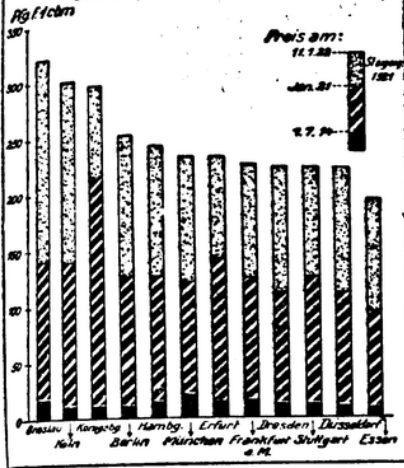
Die Gas- und Elektrizitätspreise im Januar 1922. Die im Laufe des Jahres 1921 eingetretenen Kohlenpreissteigerungen haben sich mit den mehrfach erfolgten starken Erhöhungen der Eisenfrachten zu einer sehr wesentlichen Verteuerung der hauptsächlichsten Beleuchtungstoffe geführt. Die untenstehende Tabelle enthält die Tarife für Leucht- und Kochgas und Elektrizität. Um ein Bild von den im Laufe des vergangenen Jahres eingetretenen Preissteigerungen gewinnen zu können, wurde jeweils festgesetzt, wie groß die Verteuerung gegenüber dem Monat Januar 1921 ist. Die Gemeinden haben sich in einer großen Reihe von Berichtsgemeinden bezeugt.

Gemeinden	Ers.- anwehrende Bevöl- kerung am 8. 10. 1919	Preis für 1 cbm Leucht- od. Kochgas am 1. 7. 1914		Preis für 1 cbm Leucht- od. Kochgas am 1. 1. 1922		Erhö- hung gegen Januar 1921	Preis für 1 kWh Elektrizität am 1. 7. 1914	Preis für 1 kWh Elektrizität am 1. 1. 1922
		1914	1922	1914	1922			
Berlin . . . . .	1 903 000	0,12	2,50	1,25	0,40	5,00	5,00	5,00
Bamberg . . . . .	983 000	0,14	2,40	1,15	0,60	5,50	5,50	5,50
Bonn . . . . .	634 000	0,13	3,00	1,60	0,90	4,80	4,80	4,80
München . . . . .	631 000	0,21	2,30	1,10	0,50	3,50	3,50	3,50
Leipzig . . . . .	604 000	0,18	2,00	0,84	0,20	3,50	3,50	3,50
Dresden . . . . .	584 000	0,13	2,20	1,10	0,50	3,50	3,50	3,50
Breslau . . . . .	524 000	0,14	3,20	1,80	0,25	4,80	4,80	4,80
Essen . . . . .	439 000	0,10	1,92	0,99	0,30	4,40	4,40	4,40
Frankfurt a. M. . . . .	433 000	0,16	2,30	1,00	0,40	4,80	4,80	4,80
Hildesheim . . . . .	407 000	0,12	2,20	1,10	0,40	4,70	4,70	4,70
Hannover . . . . .	393 000	0,16	2,25	1,15	0,40	4,80	4,80	4,80
Nürnberg . . . . .	353 000	0,13	2,25	1,25	0,40	4,70	4,70	4,70
Charlottenburg . . . . .	323 000	0,13	2,50	1,25	0,45	5,00	5,00	5,00
Stuttgart . . . . .	309 000	0,13	2,20	0,95	0,35	4,10	4,10	4,10
Chemnitz . . . . .	301 000	0,18	2,63	1,00	0,50	4,20	4,20	4,20
Dortmund . . . . .	295 000	0,16	1,90	0,95	0,40	4,20	4,20	4,20
Magdeburg . . . . .	284 000	0,18	2,50	1,27	0,45	4,90	4,90	4,90
Köln . . . . .	262 000	0,13	2,50	1,25	0,40	5,00	5,00	5,00
Münchsgberg i. V. . . . .	261 000	0,12	2,65	0,80	0,40	5,00	5,00	5,00
Bremen . . . . .	258 000	0,14	2,60	1,30	0,50	4,50	4,50	4,50
Tinsburg . . . . .	244 000	0,12	2,65	1,55	0,35	5,00	5,00	5,00
Stettin . . . . .	233 000	0,13	3,00	1,19	0,50	5,00	5,00	5,00
Wannheim . . . . .	230 000	0,13	2,90	1,54	0,38	4,90	4,90	4,90
Mel . . . . .	205 000	0,16	2,06	0,50	0,55	4,20	4,20	4,20
Kassel a. d. S. . . . .	182 000	0,16	2,50	1,00	0,30	4,80	4,80	4,80
H. Schöneberg . . . . .	173 000	0,12	2,50	1,25	0,40	5,00	5,00	5,00
Altona . . . . .	189 000	0,14	2,50	0,91	0,45	4,80	4,80	4,80
Köln . . . . .	182 000	0,16	2,00	0,80	0,40	4,80	4,80	4,80
Ebersfeld . . . . .	157 000	0,13	1,90	1,00	0,13	3,90	3,90	3,90
Barmen . . . . .	156 000	0,16	1,50	0,98	0,40	3,50	3,50	3,50
Angsburg . . . . .	155 000	0,22	2,50	1,30	0,55	3,80	3,80	3,80
Wachen . . . . .	146 000	0,12	2,98	1,52	0,35	5,10	5,10	5,10
Walden . . . . .	145 000	0,13	2,50	1,25	0,31	5,00	5,00	5,00
Braunshweig . . . . .	140 000	0,14	2,10	1,10	0,50	5,00	5,00	5,00
Harlsruhe . . . . .	139 000	0,14	2,90	1,55	0,10	6,00	6,00	6,00
Erfurt . . . . .	130 000	0,15	2,30	0,90	0,38	3,90	3,90	3,90
Mülheim a. R. . . . .	127 000	0,16	2,20	1,20	0,50	5,00	5,00	5,00
Greifswald . . . . .	124 000	0,15	2,80	1,55	0,50	5,00	5,00	5,00
Hildes . . . . .	113 000	0,13	2,20	1,10	0,45	6,00	6,00	6,00
Main . . . . .	108 000	0,13	2,50	1,19	0,45	4,80	4,80	4,80
Blau . . . . .	105 000	0,18	2,40	1,00	0,50	5,00	5,00	5,00
Wiesbaden . . . . .	98 000	0,16	2,50	1,30	0,60	4,90	4,90	4,90
Dagen . . . . .	93 000	0,12	2,10	1,59	0,40	4,70	4,70	4,70
Wonn . . . . .	91 000	0,13	2,40	0,70	0,50	5,00	5,00	5,00
Industriehafen . . . . .	91 000	0,13	2,50	1,20	0,40	6,00	6,00	6,00
Freiburg . . . . .	88 000	0,18	3,00	1,40	0,40	5,00	5,00	5,00
Darmstadt . . . . .	82 000	0,14	3,25	1,65	0,45	6,00	6,00	6,00
Wetzlar . . . . .	80 000	0,18	3,80	2,00	0,45	4,00	4,00	4,00
Offenbach . . . . .	75 000	0,18	1,90	1,00	0,40	8,00	8,00	8,00
Wetzlarheim . . . . .	74 000	0,13	2,90	1,70	0,40	3,90	3,90	3,90
Gera . . . . .	74 000	0,20	2,25	0,75	0,60	4,70	4,70	4,70
Heidelberg . . . . .	61 000	0,14	3,00	1,85	0,45	5,00	5,00	5,00
Worms . . . . .	58 000	0,16	2,00	0,75	0,40	4,40	4,40	4,40
Tübingen . . . . .	44 000	0,12	2,10	0,50	0,40	4,70	4,70	4,70
Worms . . . . .	44 000	0,12	2,27	0,72	0,40	3,00	3,00	3,00
Gerford . . . . .	35 000	0,14	3,00	1,50	0,45	4,90	4,90	4,90

teilweise gingen sogar die Preise im Januar 1922 über die des Vorjahres für ein Jahr hinaus. Nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Berichtsorten erricht der im Laufe des Jahres eingetretene Preisrückgang nicht 1 Mt. Abgehen von Chemnitz, Dortmund und Barmen, die durch die Nähe der Ruhrgebiete begünstigt sind, und außerdem Offenbach waren im Januar mindestens 2 Mt. für 1 Kubikmeter Leucht- oder Kochgas ermäßigter. Am höchsten waren die Preise in Breslau, Darmstadt und Wetzlar, wo sie mehr als 3 Mt. betragen. Im Juni 1914 schwankte der Gaspreis zwischen 10 Pf. (Essen) und 22 Pf. (Angsburg), im Juli 1922 liegt er zwischen 1,50 Mt. (Barmen) und 3,50 Mt. (Wetzlar).

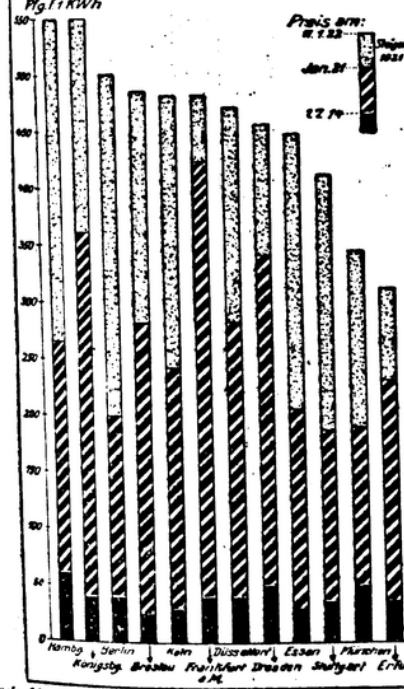


### Gaspreise in deutschen Großstädten Juli 1914, Jan. 1921 und Jan. 1922



Die Preise für 1 Kilowattstunde Elektrizität, die im Juli 1914 bei 15 Pf. (Eberfeld) und 60 Pf. (Hamburg, Bielefeld) und im Januar, haben sich im abgelaufenen Jahre fast erhöht. In vielen Gemeinden seit Januar 1921 ebenfalls um 20 bis 30 Prozent und darüber gesteigert. Nur in Frankfurt a. M., wo

### Elektrizitätspreise in deutschen Großstädten Juli 1914, Jan. 1921 und Jan. 1922



schon ein verhältnismäßig hoher Preis in Geltung war, ist in Offenbach geringe Preisaufschläge eingetreten. Nur in der letzten Anzahl von Erhebungsgemeinden war im Januar dieses Jahres weniger als 4 Mkt. für 1 Kilowattstunde elektrisches Licht aufzuwenden. In allen Erhebungsorten schwankten die Tarife zwischen 3 Mkt. (Worms) und 6,70 Mkt. (Ludwigshafen).

Zus. "Wirtschaft u. Staat".

### Abrechnung der Hauptkasse vom 4. Quartal 1921.

Einnahme:	
Bestand	6 092 047,87 Mkt.
Eintrittsgelder	13 068,—
Mitgliederbeiträge	6 197 208,70
Ertragsteuern der Hauptkasse	14 271,—
"Die Gewerkschaft"	2 773,25
Kalender	37 141,50
Protokolle	—
Zinsen	20 556,81
Zusätzliche Vorträge der Filialen	26 050,—
Sonstige Einnahmen	18 944,52
<b>Summa</b>	<b>12 436 098,75 Mkt.</b>

Ausgabe:	
Stellunterstützung	85 622,86 Mkt.
Gewerbetreibendenunterstützung	7 136,98
Rechtschutz	12 923,11
Arbeitslosenunterstützung	99 642,50
Krankheitenunterstützung	510 839,55
Elternunterstützung	70 054,50
Regulation durch die Hauptkassen	432 065,78 Mkt.
das Hauptkassen	8 576,50
<b>Lohnbewegungen durch die Hauptkassen</b>	<b>399 609,95 Mkt.</b>
das Hauptkassen	8 798,40
<b>Stellennachweis</b>	<b>10 300,—</b>
Teilnahme an Konferenzen	72 082,20
Beitrag an den "Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund"	35 938,—
"Die Gewerkschaft"	1 185 295,05
Unterrichtsstufe und Bildungsanstalt	18 629,05
Literatur	3 494,20
Zusender	92 225,88
Vorträge an die Filialen	26 050,—
An die Vermögensverwaltung	800 000,—
Verbindliche Verwaltungskosten	—
Gehälter	350 512,95 Mkt.
Eingangsgelder	2 270,95
Versicherungsbeträge	20 538,40
<b>Erfolgreiche Verwaltungskosten:</b>	<b>278 322,30</b>
Druckkosten	86 719,50 Mkt.
Bureaukosten	7 585,—
Materialien für die Filialen	64 220,69
Briefe	16 130,00
Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung	24 787,65
140 453,14	
Sonstige Ausgaben	29 007,22
<b>Summa</b>	<b>4 084 804,39 Mkt.</b>

Nebst:	
Ertragssteuern	12 406 098,75 Mkt.
Ausgabe	4 084 804,39
<b>Neu Bestand</b>	<b>8 351 295,37 Mkt.</b>

Berlin, den 21. März 1922.  
 W. H. Ruppert, Kassierere.  
 Revizient und für richtig befunden  
 Die Revisoren:  
 Friedrich Verhoff, Bruno Ditt, Otto Baum.

### Zusammenstellung der Gesamteinnahme und -ausgabe des Verbandes im 4. Quartal 1921.

Einnahme:	
Einnahme der Filialen	17 102 801,78 Mkt.
Nervon an die Hauptkassen	6 209 274,70
<b>Summe</b>	<b>23 312 076,48 Mkt.</b>

Ausgabe:	
Ausgabe der Filialen	10 460 915,97 Mkt.
Nervon an die Hauptkassen	6 209 274,70
<b>Summe</b>	<b>16 670 190,67 Mkt.</b>

Nebst:	
Gesamteinnahme	29 329 628,91 Mkt.
Gesamtausgabe	8 336 425,65
Bestand (Ziell. 6 641 835,79 Mkt., Kassil. 8 351 205,37 Mkt.)	14 993 041,16 Mkt.
Hierzu in der Vermögensverwaltung des Verbandes	9 719 912,93
<b>Gesamtertrag</b>	<b>24 712 954,14 Mkt.</b>

**Einnahmen und Ausgaben**

Gau	Zahl der Mitglieder				Einnahmen									
	in diesem Quartal		im vorigen Quartal		Einnahme der regl. Rechnung		Einnahme aus 50 Pf.		Einnahme aus 100 Pf.		Wochenbeiträge für Mitglieder			
	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal
1. Hagenburg	2884	3912	—	7	91455.40	118.00	13.50	8.10	9777.50	7359.00	2998.50	570.00	501.00	12.90
2. Berlin	5618	53819	1650	—	122672.70	970.00	300.50	30.00	130825.20	24340.20	7022.00	10680.00	2369.00	691511.00
3. Steinfeld	3261	3183	—	10	62355.10	104.00	11.50	8.00	90183.60	6514.00	7625.00	660.00	107.00	37191.00
4. Braunsberg	5182	5131	—	10	140116.91	273.00	29.50	22.00	118625.20	20018.00	11156.50	4903.00	40.00	10121.00
5. Bremen	7059	7082	—	7	129649.05	109.00	41.00	4.00	139125.50	2704.00	8538.00	4515.00	206.50	62965.00
6. Weslan	16588	16881	215	—	202312.38	687.00	114.00	14.00	202312.38	77284.00	39148.00	15322.00	985.50	105814.80
7. Dortmund	4616	4258	268	—	56517.22	590.00	10.00	4.00	81982.90	14180.00	5221.00	7168.00	79.00	52231.40
8. Zwickau	10882	10181	206	—	211172.10	341.00	27.50	6.00	282110.00	24110.00	27287.50	9982.00	807.50	82111.50
9. Zwickau	11070	11159	81	—	120591.70	408.00	23.50	17.00	262760.00	21608.00	12158.00	12769.00	310.00	41177.00
10. Erfurt	6573	6200	373	—	124361.24	267.00	71.50	7.00	151771.04	19722.00	7156.00	3982.00	384.00	101177.00
11. Frankfurt a. M.	15845	16288	443	—	413398.74	396.00	114.00	61.00	389158.00	59224.00	12949.00	10000.00	10129.00	41966.00
12. Frankfurt a. M. C.	3819	3570	249	—	72411.10	338.00	6.00	7.00	87111.10	10664.00	8887.00	2024.00	111.50	11854.10
13. Halberstadt	8724	8737	—	1	75201.28	92.00	49.80	2.00	80221.50	11442.00	3911.50	4750.00	301.00	14572.80
14. Halle a. S. C.	2331	1921	390	—	32148.72	229.00	24.00	6.00	32147.50	15290.75	9174.00	167.00	86.00	14310.00
15. Hainhausen	2016	2309	—	352	791123.68	1230.00	29.00	60.00	674.63	10050.00	849.00	12427.00	1807.00	6820.00
16. Hannover	7425	7631	—	20	120829.71	294.00	10.00	10.00	119337.50	83222.00	12843.00	5374.00	826.50	59418.80
17. Harzgerode	6171	6138	33	—	136857.40	251.00	29.50	6.00	14800.00	14900.00	6656.50	3277.00	336.50	7367.00
18. Hildesheim	1207	1107	40	—	25766.62	84.00	25.00	—	18371.70	2576.00	3911.50	1093.00	103.00	12722.40
19. Hildesheim	4220	4618	—	98	108186.01	138.00	25.50	—	124930.40	8189.00	4170.00	1982.00	489.50	69270.10
20. Hildesheim	4289	4219	81	—	99162.99	191.00	14.50	1.00	94145.00	1629.00	13067.50	2129.00	344.00	33250.00
21. Hildesheim	11803	11484	319	—	271658.47	618.00	99.00	49.00	307019.60	6244.00	12310.50	4298.00	666.50	105152.40
22. Hildesheim	7440	7376	62	—	119622.48	454.00	29.00	6.00	155230.00	10129.00	22662.50	6540.00	298.00	33801.00
23. Hildesheim	3425	3098	327	—	35821.47	238.00	9.50	1.00	69115.00	18942.00	6241.50	2675.00	41.50	16865.00
24. Hildesheim	6702	6513	89	—	101079.74	156.00	7.00	3.00	121661.10	27785.00	11431.50	3238.00	750.00	3611.90
25. Hildesheim	4905	4588	278	—	56388.94	171.00	30.00	6.00	103257.00	8682.00	8586.00	3168.00	201.50	36781.50
26. Hildesheim	62.1	6198	53	—	167486.01	171.00	27.00	—	125107.50	28270.00	11448.00	7351.00	736.00	45309.00
27. Hildesheim	6684	6337	251	—	88511.78	288.00	32.50	2.00	117107.50	123.00	13008.50	3361.00	570.50	40967.20
28. Hildesheim	3706	3768	—	47	92411.07	219.00	17.20	2.00	92217.50	3822.00	9906.00	2391.00	198.00	23087.00
29. Hildesheim	8267	8793	—	404	130422.8	219.00	—	3.00	139252.50	—	25400.00	11222.00	1392.50	52149.00
30. Hildesheim	3940	3374	90	—	74299.62	304.00	—	10.00	87735.00	2320.00	4767.00	744.00	399.00	39198.00
31. Hildesheim	1624	1434	90	—	27420.14	59.00	7.00	—	24776.00	11762.00	1615.00	671.00	8.00	19079.00
32. Hildesheim	8373	8897	—	323	216126.4	196.00	18.50	2.00	224900.00	14822.00	11902.50	2264.00	969.00	42801.70
33. Hildesheim	6882	5781	104	—	50833.11	189.00	6.00	—	115114.70	13121.00	12091.50	981.00	197.00	15789.80
34. Hildesheim	6382	6181	61	—	123678.18	243.00	21.60	6.00	148412.90	20161.00	10175.00	5672.00	477.50	31981.00
35. Hildesheim	7891	7454	447	—	161475.85	257.00	51.50	4.00	202970.00	13388.00	37905.50	7491.00	660.00	71219.00
36. Hildesheim	97	93	—	12	—	12.00	—	—	947.50	—	—	—	—	642.20
<b>Summe</b>	<b>289356</b>	<b>285578</b>	<b>6017</b>	<b>2225</b>	<b>1169832.90</b>	<b>10688.00</b>	<b>1389.00</b>	<b>329.80</b>	<b>6891120.20</b>	<b>798303.95</b>	<b>43545.70</b>	<b>183661.00</b>	<b>17640.80</b>	<b>234396.40</b>

Am 8. Quartal 1921  
 Unter den Wochenbeiträgen à 20 Pf. befinden sich 2921 à 170 Pf. — 496570 Pf. und 498 à 400 Pf. — 1992. — 9 Pf. Unter den Wochenbeiträgen à 50 Pf. befinden sich 22 à 30 Pf. — 4.40 Pf. — Aus der Hauptliste: 1 Arbeitlosenunterstützung 188. — 9 Pf., 2 Genußgelder

Gau	Zahl der Mitglieder				Einnahmen																
	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal							
1. Quart.	230947	226991	— 5914	8991	— 1195	76	237	80	575723	26	40	696130	55	388373	50	138389	— 14800	75	— 23406	40	1048
2. Quart.	230109	229247	— 862	8946	— 1365	—	183	10	683779	90	30	733706	10	111577	20	152826	— 12228	85	191970	10	138175
3. Quart.	226578	226109	— 4631	9040	— 1400	—	241	40	6452105	30	76852	95	400070	20	161273	— 14118	80	198408	10	16673	
4. Quart.	226056	226578	— 3778	10688	— 1380	—	821	80	6891120	20	798303	95	435455	70	183661	— 17643	40	234396	10	2127	
<b>Summe</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>— 16635</b>	<b>37707</b>	<b>— 6320</b>	<b>75</b>	<b>992</b>	<b>10</b>	<b>23184621</b>	<b>160</b>	<b>292960</b>	<b>65</b>	<b>1611177</b>	<b>20</b>	<b>61808</b>	<b>—</b>	<b>23046</b>	<b>80</b>	<b>105788</b>	<b>20</b>	<b>61078</b>

Gaugar der Stoffenbestand vom 31. Dezember

Gau		Nachfolgend die zum Gau gehörenden Güter	
in diesem Quartal	im vorigen Quartal	in diesem Quartal	im vorigen Quartal
1. Gau	230947	226991	— 5914
2. Gau	230109	229247	— 862
3. Gau	226578	226109	— 4631
4. Gau	226056	226578	— 3778
<b>Summe</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>— 16635</b>









## Mitgliederbewegung im Jahre 1921.

	Wachmäßige Mitglieder				Zahlende Mitglieder (zu 13 Wochenbeiträgen gerechnet)				Die zahlenden Mitglieder ergeben an % der Wachmäßigen Mitglieder
	zu Beginn des Quartals	zu Ende des Quartals	Zunahme	Abnahme	zu Beginn des Quartals	zu Ende des Quartals	Zunahme	Abnahme	
1. Quart.	299 891	293 947	—	5944	262 170	250 170	—	12 000	85,11
2. Quart.	293 947	290 109	—	8895	250 170	250 650	510	—	86,41
3. Quart.	290 109	285 578	—	4531	250 650	263 108	12 429	—	92,13
4. Quart.	285 578	289 356	3778	—	263 108	281 966	18 858	—	97,45
Gesamtzunahme 10 535 Mitglieder = 3,51 %					Gesamtzunahme 19 793 Mitglieder = 7,55 %				Zur Durchschnitt 90,27 %

### Einnahme und Ausgabe der Hauptkasse für das Geschäftsjahr 1921 pro Kopf der zahlenden Mitglieder berechnet.

Einnahme	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	Zusammen
Beiträge der zahlenden Mitglieder	4,1	4,1	3,9	4,3	16,4
Zinsen	2089,6	2213,8	2207,4	2107,9	8709,9
Verkauf von Wertpapieren	64,0	14,8	9,2	5,1	93,7
Verkauf von Immobilien	0,7	0,1	0,7	1,0	2,5
Verkauf von Kunstgegenständen	1,4	0,6	12,5	13,2	27,7
Verkauf von Wertgegenständen	3,6	5,5	4,9	7,3	21,3
Verkauf von Wertgegenständen	2,6	13,0	212,4	9,2	237,2
Verkauf von Wertgegenständen	5,9	11,9	12,3	12,0	42,1
<b>Summe</b>	<b>2172,5</b>	<b>2265,8</b>	<b>2463,3</b>	<b>2219,9</b>	<b>9151,5</b>

Ausgabe	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	Zusammen
Beiträge der zahlenden Mitglieder	20,0	14,6	392,9	33,9	580,4
Zinsen	2,8	5,4	13,0	2,5	23,7
Verkauf von Wertpapieren	1,6	3,3	2,8	4,6	12,3
Verkauf von Immobilien	43,1	85,9	39,9	35,3	154,2
Verkauf von Kunstgegenständen	203,0	124,8	151,0	191,2	669,8
Verkauf von Wertgegenständen	24,8	23,1	21,8	24,9	94,6
Verkauf von Wertgegenständen	136,0	157,3	137,9	153,5	584,7
Verkauf von Wertgegenständen	3,0	4,6	3,4	1,3	12,3
Verkauf von Wertgegenständen	70,5	65,8	104,2	141,7	382,2
Verkauf von Wertgegenständen	9,1	10,8	5,1	3,1	28,1
Verkauf von Wertgegenständen	2,1	2,8	2,8	3,6	11,3
Verkauf von Wertgegenständen	18,4	71,9	19,2	12,8	122,3
Verkauf von Wertgegenständen	0,5	17,9	0,4	25,6	44,4
Verkauf von Wertgegenständen	247,3	398,4	344,6	402,6	1422,9
Verkauf von Wertgegenständen	11,3	3,4	11,1	5,9	31,7
Verkauf von Wertgegenständen	0,3	1,0	1,5	1,2	4,0
Verkauf von Wertgegenständen	10,0	32,7	14,8	32,7	80,2
Verkauf von Wertgegenständen	2,6	13,0	212,4	9,2	237,2
Verkauf von Wertgegenständen	86,7	101,5	92,4	124,3	404,9
Verkauf von Wertgegenständen	1,1	0,6	0,7	0,8	3,2
Verkauf von Wertgegenständen	5,1	8,5	5,3	7,3	26,2
Verkauf von Wertgegenständen	0,5	2,0	18,0	13,0	28,5
Verkauf von Wertgegenständen	4,4	3,8	2,6	2,7	13,5
Verkauf von Wertgegenständen	38,0	17,8	81,8	22,8	160,4
Verkauf von Wertgegenständen	2,4	5,2	7,0	5,7	20,3
Verkauf von Wertgegenständen	14,0	5,8	5,4	8,8	34,0
Verkauf von Wertgegenständen	4,1	1,6	2,2	10,3	18,2
<b>Summe</b>	<b>1001,7</b>	<b>1256,3</b>	<b>1691,2</b>	<b>1271,3</b>	<b>5219,5</b>

### Ergebnisse:

Einnahme pro Kopf des Mitgliedes	2172,5	2265,8	2463,3	2219,9	9151,5
Ausgabe pro Kopf des Mitgliedes	1001,7	1256,3	1691,2	1271,3	5219,5
Überschuss pro Kopf des Mitgliedes	1170,8	1009,5	782,1	978,9	3911,0
Überschuss pro Kopf des Mitgliedes am 1. Jan. 1922	23,56	29,73	13,39	13,39	61,69
Überschuss pro Kopf des Mitgliedes am 1. Jan. 1922	23,56	29,73	13,39	13,39	61,69
Überschuss pro Kopf des Mitgliedes am 1. Jan. 1922	23,56	29,73	13,39	13,39	61,69

### Reichs- und Staatsarbeiter

Neuregelung der Ubergangsgeldbeschlüsse. Der Reichsfinanzminister erließ folgende Neufassung der Verfügung über die Gewährung von Ubergangsgeldbeschlüssen für die Reichsarbeiter:

„Unter Aufhebung aller anderen im Verwaltungswege ergangenen Regelungen über Gewährung von Ubergangsgeldbeschlüssen bei Entlassung von Arbeitern und Angestellten bitte ich, erstmals bei den zu Ende Mai 1921 zur Entlassung kommenden Arbeitnehmern, künftig Ubergangsgeldbeschlüsse nach folgenden Grundregeln zu gewähren. I. Soweit Ubergangsgeldbeschlüsse nach vertraglichen Abmachungen mit den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer geregelt sind, hat es hierbei sein Verbleiben. Im übrigen erhalten ein Ubergangsgeld, sofern es sich nicht um Empfänger von Anbegehren, Barregeldern oder anderen Versorgungsgehaltbeschlüssen aus Kassen des Reiches, der Länder, Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer arbeitgebenden Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, a) Schwerbeschädigte, die aus einer Reichsdienststelle ausscheiden, ausgenommen in den Fällen der fristlosen Entlassung, der vertraglichen Auflösung des Dienstverhältnisses und der Kündigung durch den Arbeitnehmer selbst; b) Arbeitnehmer, die am Tage der Entlassung im Reichsdienst ununterbrochen seit mindestens 10 Jahren beschäftigt waren, ausgenommen in den Fällen der fristlosen Entlassung, der vertraglichen Auflösung des Dienstverhältnisses und der Kündigung durch den Arbeitnehmer selbst; c) andere Arbeitnehmer, die am Tage der Entlassung seit wenigstens 1 Jahr in einer Reichsdienststelle beschäftigt sind, wenn die Entlassung erfolgt: 1. in Ausführung einer den Älteren gegenüber übernommenen Verpflichtung, 2. wegen Auflösung von Dienststellen oder Betrieben, 3. wegen wesentlicher Einschränkung eines Verwaltungsbezuges oder Betriebes infolge Verringerung der Haushaltsmittel; bei der Feststellung, ob eine wesentliche Einschränkung vorliegt, darf ich bitten, nicht zu berücksichtigen. III. Das Ubergangsgeld wird am Tage der Entlassung für die Dauer eines Monats, falls die Voraussetzungen der Ziffer II a und b gleichzeitig zutreffen, für die Dauer von 2 Monaten unter Zugrundelegung des zuletzt bezogenen Lohnes im voraus gewährt. Bei Stundelohnern wird als Monatsbezug das Doppelte des Stundenlohns, bei Wochenlohnern, 1/2 des Wochenbezuges in Ansatz gebracht. Erfolgt im Anschluss an die beendete Dienstleistung eine Neubearbeitung mit Lohnzahlung, so gilt als Tag der Entlassung im Sinne dieser Bestimmung der letzte Tag des Urlaubs, für welchen Bezüge zufließen. IV. 1. Auf das Ubergangsgeld gem. Ziff. II und III besteht kein Rechtsanspruch. 2. Trifft noch vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine Dienstbefreiung des Arbeitnehmers von 1 bzw. 2 vollen Monaten über den ihm vertraglich zustehenden Urlaub hinaus ein, so entfällt das Ubergangsgeld für 1 bzw. beide Monate. 3. Wird das Dienstverhältnis eines Empfängers von Ubergangsgeld nach dem Tag der Entlassung fortgesetzt, § 2, gem. § 27 Betr.-G., oder findet der Empfänger von Ubergangsgeld während der Zeit, für die es gewährt ist, bei einer Reichsdienststelle erneut Beschäftigung, so tritt das Ubergangsgeld für die Zeit, für die sonst eine Doppelzahlung sich ergeben würde, an die Stelle des Lohnes. Soweit dieser höher ist als das Ubergangsgeld, ist der Unterschiedsbetrag neben dem Ubergangsgeld zu zahlen. 4. Ist Ubergangsgeld und Lohn für einen Zeitraum gleichzeitig gewährt, so gilt das Ubergangsgeld als Fortsatz, dessen Berechnung mit später fällig werdenden Lohnfortzahlungen des Arbeitnehmers vorbehalten bleibt. 5. Vorbehalten bleibt auch die Aufrechnung des Ubergangsgeldes gegen Ansprüche gem. § 27 Betr.-G. auf Entlassungsgeldbeschlüsse. 6. Bei Schwerbeschädigten gilt das Ubergangsgeld als Lohn im Sinne des § 3 der Verordnung über die Verringerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 28. April 1921 (RGBl. I S. 494). 7. Denjenigen Empfängern von Ubergangsgeld, deren Ubergangsgeld fortgesetzt oder erneuert Beschäftigung gem. Ziffer 3 und 4 ganz oder teilweise zur Berechnung gekommen ist und binnen 1 Jahr — seit der Entlassung mit Ubergangsgeldbeschlüssen — erneut zur Entlassung kommen, kann bei der erneuten Entlassung nur mehr ein Ubergangsgeld in Höhe des zur Berechnung gelangten Betrages des ersten Ubergangsgeldes gewährt werden, sofern die erneute Entlassung nicht einen selbständigen Grund für die Gewährung eines Ubergangsgeldes gem. Ziffer II bildet, im letzteren Falle ist jedoch der gem. Ziffer IV 3 und 4 nicht zur Berechnung gelangte Teil des früheren Ubergangsgeldes auf das neue Ubergangsgeld zu verrechnen.“

gangsgeld anzurechnen. Trifft die spätere Entlassung nach mehr als 1 Jahr ein, so wird der zur Berechnung gelangte Teil des bei der ersten Entlassung zuständig gewesenem Uebergangsgeldes auch dann nicht mehr gewährt, wenn bei der späteren Entlassung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Uebergangsgeldes nach Ziff. I und II nicht vorliegen. V. Bei Neueinstellungen von Lohnempfängern ist jeweils zu prüfen, ob der Arbeitnehmer Uebergangsgeld bezogen hat; gegebenenfalls ist nach Ziff. IV zu verfahren. VI. Soweit Uebergangsgeld an Schwerbeschädigte zur Zahlung gelangt, wird hinsichtlich der Mittelungen an das Reichs arbeitsministerium und an die zuständige Hauptfürsorgestelle auf das Rund schreiben I G 11 012 vom 9. März d. J. Bezug genommen."

**Gewährung von Uebersteuerungszuschüssen bei Ueberstunden.** Da bei der Anrechnung der Uebersteuerungszuschüsse für geleistete Ueberstunden Zweifel entstanden sind, hat das Reichsfinanzministerium folgendes in einem Nachtrag verfügt:

„Der Uebersteuerungszuschuß ist bei Gewährung der Ueberstundenvergütung mit in Anschlag zu bringen. Dagegen ist der Ueberstundenzuschlag nach wie vor lediglich vom Grundlohn zu berechnen.“

**1 557 786 Reichsbeamte und Reichsarbeiter.** In den letzten Monaten ist in den Reichstagsdebatten der Regierung der Vorwurf gemacht worden, daß zuviel Personal vorhanden ist. Dem Reichsfinanzminister wurde aufgegeben, dem Reichstag die positiven Züge mitzuteilen. Dem ist der Reichsfinanzminister Hermes nachgekommen und ließ dem Reichstag unter dem 28. Februar (Drucksache Nr. 3655 mit Anschreiben I. C. 1364) eine Uebersicht über die Zahl der im Haushaltsentwurf 1922 enthaltenen planmäßigen Beamtenstellen, beamteten und nichtbeamteten Hilfskräfte zugehen. Dieser Uebersicht entnehmen wir nachstehende Endgaben:

	Planmäßige Beamte	Nichtbeamtete Hilfskräfte	Zusammen	Weißbehaarung an Gehilfen etc.
Bureau d. Reichspräsidenten	18	—	18	36
Reichstag	104	18	230	847
Reichsministerium	46	7	18	71
Auswärtiges Amt	1 140	482	1 432	8 034
Ministerium d. Innern	2 850	1 494	2 049	6 383
Wirtschaftsministerium	917	230	8 388	4 535
Reichsstatistikamt	15	—	67	82
Reichsarchiv	10 423	2 365	28 861	41 049
Reichswehrministerium	4 675	230	8 085	12 890
Reichsjugendministerium	1 157	209	213	1 579
Reichsjustizministerium	1 442	58	582	2 082
Reichsberufshilfsamt	780	38	205	1 029
Reichsberufshilfsamt	108	58	242	481
Rechnungsabw.	286	9	22	817
Reichsfinanzmin. II.	63 234	4 377	21 475	80 086
Wiederaufbauamt	1 545	656	6 466	7 567
<b>Zusammen</b>	<b>68 704</b>	<b>10 091</b>	<b>72 538</b>	<b>171 148</b>
<b>Hierzu kommen die Beamten und Hilfskräfte der Betriebsverwaltungen, und zwar:</b>				
Reichspost	252 844	60 905	63 408	830 155
Reichsbahn	223	—	9 206	9 428
Reichsellenbahn	101 651	53 485	541 880	897 053
<b>Zusammen</b>	<b>354 648</b>	<b>114 390</b>	<b>617 694</b>	<b>396 638</b>
<b>Allgemeine Reichsverwaltungen und Reichsbetriebsverwaltungen zusammen:</b>				
Allgemeine Verwaltung	83 704	10 091	72 538	171 148
Betriebsverwaltungen	354 648	114 390	617 694	396 638
<b>Insgesamt</b>	<b>743 852</b>	<b>124 481</b>	<b>689 958</b>	<b>1 557 786</b>

In vorstehenden Zahlen sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder und Gemeinden nicht mit eingerechnet.

**Lübeck.** (Konferenz der Reichswasserstraßenarbeiter.) Nachdem die Wasserstraßen zu einem großen Teil vom Reich übernommen worden sind, ist eine erhebliche Anzahl Kollegen mit zum Reich übergegangen und somit Reichsarbeiter geworden. Es galt nun für diese Kollegen, deren Arbeitsverhältnis durch örtliche oder bezirkliche Tarifverträge geregelt wurden, etwas zu schaffen, daß die bestehenden günstigeren Verhältnisse erhalten blieben. Nach langen Verhandlungen war es gelungen, Zwischenlohn-tarife, welchen der Reichstaxi (RTB) zugrunde gelegt wurde, zeitigen. Dadurch wurden die betroffenen Kollegen in Augenblick vor Schaden bewahrt. Am 18. Februar tagte nun in Lübeck eine Konferenz, welche sich mit der Frage beschäftigte, ob es zweckmäßig sei, die Schaffung eines einheitlichen Reichstarifes für Wasserbauarbeiter anzustreben. Vertreten waren Delegierte aus Bremen, Hamburg, Mecklenburg, vom Nord-Deutsche Kanal, und auch Sachsen hatte Vertreter entsandt. Vom Verbandsvorstand war Kollege Stettner erschienen. Nach lebhafter Aussprache stellte sich die Konferenz einmütig auf den Standpunkt, daß es zweckmäßig sei, einen einheitlichen Reichswasserstraßenarbeitsvertrag zu schaffen. Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, dahingehende Schritte zu unternehmen, daß nennere Organisation auf Grund der bestehenden Zwischenlohn-tarife Mit-

kontrahent werde. — Im Verlauf der weiteren Logung wurden Anträge beraten. Einmütig beschlossen wurde, die Anträge, welche seinerzeit bei Schaffung des Tarifes für Hamburg, Lübeck, Bremen vorlagen, wiederum zugrunde zu legen. Es sollen den beteiligten Gewerkschaften und Betriebsräten zugestimmt gemacht werden. Weiter wurde beschlossen, eine Tarifkommission einzusetzen.

**Landstraßenwärter**

**Brieg.** Das Landratsamt empfand das Bedürfnis, für die Chauffeewärter des Kreises eine Arbeitsordnung zu erlassen. Kreis Brieg ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Chauffeewärter. Dieser steht im Tarifverhältnis mit ersterem Verband. Im § 15 des Tarifvertrages wird gesagt: „Arbeitsordnungen und Dienstleistungsbedingungen dürfen mit den Bestimmungen des Tarifvertrages nicht im Widerspruch stehen und unterliegen der Genehmigung mit den Vertragspartnern nach Anhörung des Betriebsrats.“ Ueber diese Bestimmungen des Tarifvertrages und des Betriebsratsgesetzes ist man der Herr im Hause. § 8 des Betriebsratsgesetzes bestimmt aber, daß für keine Entschädigung beansprucht werden darf. Dann heißt es in der Arbeitsordnung weiter: „Es ist gegenseitig eine 14tägige Kündigung ausgemacht,“ trotzdem der Tarifvertrag als Kündigungsfrist 1 Monat bestimmt. Strafen sind in der Arbeitsordnung festgesetzt, die gegen die Reichsgewerkschaften verstoßen. Die Rechtsgültigkeit der Arbeitsordnung sollte durch den Reichsarbeitsminister hergestellt werden. Darin heißt es: „Alle Sonderbestimmungen werden durch Anerkennung vorliegender Dienstleistung ausgeglichen.“ Nehmen wir mit wenigen Worten den Inhalt des Betriebsratsgesetzes, die Reichsgewerkschaften für uns in Betracht. Eine Anzahl Chauffeewärter leisten Zweifel in das juristische Gebiet des Herrn, der die sogenannte Dienstleistung ausgerechnet und weiterlegen sich, zu unterzeichnen. Darauf wurden diese durch Schreiben an den Betriebsrat mit Entlassung bedroht. Sie können die Wärfel es ruhig ankommen lassen, da inzwischen der Herr im Kreise klar gemacht wurde, daß die zum Schaden der Arbeiter erlassenen Bestimmungen auch für das Kreisamt Geltung haben.

**Aus unierer Bewegung**

**Berlin.** Am 7. März fällt bekanntlich ein Schiedsgericht. Reichsarbeitsministerium in unserer Lohnsache einen Schiedsgerichtspruch, der am darauffolgenden Tage vom Magistrat angenommen wurde und dem auch die im Lohnsachen zusammengefaßten Organisationen zustimmen. Diese Erklärung abzugeben, die Möglichkeit zu befragen, hat bei der Mitgliedschaft Verständnis gefunden, da es sich darum handelte, die Arbeiter schnellstens in den Höhe der erhöhten Löhne kommen zu lassen. Der Magistrat hat dem bald verfügt, daß die Lohnaufbesserungen für Monat März in Form eines Vorstufes umgehend auszuschütten werden sollen. Allgemein ist das bis heute noch nicht durchgeführt. Das heißt, es ist, daß die für Monat März festgelegten Löhne bis heute noch nicht zur Auszahlung gelangt sind. Alle Bemühungen der Ortsverbände, Abhilfe zu schaffen, waren vergeblich, weil maßgebende Stellen des Magistrats sich neuerdings auf den Standpunkt stellen, daß die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die Lohnsache nicht ausgezahlt werden dürfen, und daß gleichzeitig mit der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung auch die Befreiung für die erforderlichen Mittel erledigt werden müsse. Die Gewerkschaften in den Arbeiterkreisen ist wieder bis zur Siebentage geblieben, mit jedem Tage, den sie länger auf die paar Pfennige warten müssen, wird der Kaufwert dieser Beträge geringer. Nach schweren Mühen gelang es endlich, die Vertreter des Magistrats dahin zu bewegen, daß etwa 60 Proz. der für März fälligen Lohnzulage (80 Proz. insgesamt fällig) unverzüglich zur Auszahlung kommen sollen. Der Rest von 40 Proz., etwa 220 Mk., soll erst nach endgültiger Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, die frühestens am 30. März zu erwarten ist, stattfinden. Die Auszahlung der Zulage wird sich dann bis weit in den April hinauszuziehen. Gegen die Verschleppung von Arbeiterangelegenheiten muß entschieden vorgegangen gemacht werden. Kein Privatgeber darf sich erlauben, sich 4 Wochen nach Fälligkeit des Schiedspruches, die Lohnsache zur Erhöhung der Löhne einzustellen zu lassen. Die Arbeiterkreise der Stadt Berlin wird sich auf die Dauer derartige Dinge nicht erlauben lassen. Schon bei den nächsten Vorkonferenzhandlungen werden die Vertreter der Arbeitnehmer mit allem Nachdruck dahin wirken, daß die zugesprochenen Lohnerhöhungen den Arbeitern in schnellerer Weise ausgezahlt werden.

**Berlin.** Entgegen den Nachrichten in der Presse sind während des Februarstreiks von den städtischen Arbeitern Arbeitslosengeldleistungen abgelehnt worden. Neben vollstündiger Arbeitslosigkeit ist in den übrigen städtischen Betrieben Arbeitslosigkeit zu ver-



...geleistet worden, wie sie zur Erhaltung der Betriebe notwendig war. Die Zahl dieser Notstandsarbeiter dürfte 1500 betragen haben. Für diese Bereitwilligkeit, im Interesse Gemeinwohls tätig gewesen zu sein, statten die Vertreter des Reichs diesen Notstandsarbeitern einen sonderbaren Dank ab. ...

...Die mit den Notstandsarbeiten beschäftigt gewesenen Arbeiter sind genau so zu behandeln wie die am Streit beteiligten, die die Rechtsfolgen der am Streit beteiligten, also unentschuldig der Arbeit ferngebliebenen Arbeiter treffen auch für die Notstandsarbeiter zu, auch diese sind durch die allgemeine Erklärung des Reichs vom 6. Februar aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassen worden.

...Dieser Standpunkt der Magistratsvertreter wird damit begründet, daß die Notstandsarbeiten nicht vom Magistrat, sondern der Streitleitung angeordnet worden seien. Der Magistrat habe nur Einfluß auf die Gestaltung der Notstandsarbeiten, keineswegs auf die Ausführung derselben. Die Durchführung der Notstandsarbeiten sei eine freiwillige Leistung der Arbeiter, die ohne den Arbeitern Veranlassung zu geben, daraus zu schließen, daß die Ausführung der Notstandsarbeiten allein der Streitleitung angeordnet wurde. Vielmehr wurden von den Betriebsräten im Einvernehmen mit der Streitleitung die Notstandsarbeiten angeordnet, lediglich die Auswahl des Personals den Betriebsräten überlassen. Die Durchführung der Arbeit wurde überwacht und geleitet von den beamteten Leitern der Betriebe (Kassierer, Ingenieure usw.). Wenn wir unterstellen, daß die Anordnung und auch die Durchführung der Notstandsarbeiten allein in den Händen der Betriebsräte gelegen hätte, so müßte nach wie vor davon abgesehen, daß eine Unterbrechung der Arbeit nicht stattefinden hat und für ihre Entlassungen die Bestimmungen in Frage kommen. Diese Auffassung wird bestätigt durch die Bestimmungen des B.G.B. Das Dienstverhältnis muß in allen diesen Fällen als ein ununterbrochenes betrachtet werden. Demzufolge haben die Entlassungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechend zu erfolgen. Geradezu als unzulässig muß es bezeichnet werden, daß in demselben Augenblick, wenn die Arbeiter der städtischen Betriebe zusammenstrafen, um eben über die Ausführung von Notstandsarbeiten zu beraten, der Magistrat sich auf diesen Standpunkt stellt. Wenn dem Magistrat liegt, die Frage der Notstandsarbeiten geregelt zu wissen, so ist der von ihm beschrittene Weg der ungeeignete dazu. Sollen die Organisation und die Obliegenheiten der Betriebe die Verantwortung für die Ableistung von Notstandsarbeiten übernehmen, so ist dazu bestimmte Arbeiter dann vom Magistrat für vorgelassen zu werden. Es erscheint dringend erforderlich, daß der Magistrat den in dieser Sache vertretenen Standpunkt im Interesse der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsfriedens schnellstens revidiert.

...Bekanntes Rheinland. Am 30. Dezember kündigten wir den Betriebsrat, so daß er am 31. Januar seine Tätigkeit verlor. Im Hinblick darauf reichten wir unterm 26. Januar einen Antrag auf Erhöhung von 1,50 M. pro Stunde ein. In Anbetracht der am 1. Februar eintretenden Preissteigerung behielten sich die Gewerkschaften vor, unmittelbar nach dem 15. Februar neue Verhandlungen zu beantragen. Der Arbeitgeberverband hatte es anscheinend der Lohnaufbesserung nicht so eilig, denn erst am 27. Februar trat zur Verhandlung. Die Arbeitnehmer erhöhten in Anbetracht der Preissteigerung ihre Forderung von 1,50 M. auf 2 M. pro Stunde. Die Arbeitgeber lehnten jede Lohnaufbesserung ab, weil die Löhne im Dezember über die Teuerungsverhältnisse hinaus aufgeschiebert worden seien. Wenn dies auch nicht richtig ist, so ist es aber doch ein Vorwand, um die berechtigten Forderungen der Arbeiter abzuschneiden. Unter Höchstlohn betrug im Dezember für ein Stundenlohn 12,40 M., pro Woche 595,20 M., das heißt 24 M. Hausstandsgeld und für zwei Kinder 48 M. Kindergeld, somit ein wöchentliches Einkommen von 667,20 M. Die Stadt Köln berechnete für eine vierköpfige Familie im Dezember einen Bedarf von 718,95 M.; und die Stadt Köln gleichfalls für eine vierköpfige Familie im gleichen Monat einen Bedarf von 718,95 M. pro Woche. Damit dürfte bewiesen sein, daß die Löhne im Dezember nicht nur den Teuerungsverhältnissen nicht angepaßt waren, daß sie auch zu niedrig waren. Die angesehene Bezirksversammlung trat am 6. März zusammen, konnte aber einen Spruch nicht fällen, weil die Arbeitgeber über Löhne für März nicht verhandeln und für den Februar nichts bewilligen wollten. Es wurde deshalb beiden Parteien aufgegeben, noch einmal zu verhandeln, wobei die Lohnfragen für Monat März zu erörtern. Am 13. März machte der Arbeitgeberverband nach längerer Verhandlung

folgendes letztes Angebot: Für den Monat Februar sollen für jedes Kind 50 M. gezahlt werden. Ab 1. März werden die Stundenlöhne erhöht in Ortsklasse A I um 1,75 M., A II 1,75 M., B 1,65 M., C 1,55 M. Arbeiterinnen in Lohnklasse V erhalten: in Ortsklasse A I 0,75 M., A II 0,75 M., B 0,65 M., C 0,55 M. mehr. Jugendliche erhalten keine Lohnsteigerung. Weiter soll das Kindergeld von 4 M. auf 6 M. erhöht werden. Das Angebot lehnten die Arbeitnehmer ab. Daraufhin fällt die Bezirkschiedsstelle am 15. März folgenden Schiedspruch:

Für den Monat Februar ist den Verheirateten und den unverheirateten Haupternährern eine einmalige Teuerungszulage von 100 M. zu gewähren. Ab 1. März dieses Jahres sollen die Stundenlöhne der Arbeiter über 20 Jahre wie folgt erhöht werden: In Ortsklasse A I um 2 M., A II 2 M., B 1,90 M., C 1,80 M. für die Lohngruppen I-IV; Lohngruppe V in Ortsklasse A I um 1 M., A II 1 M., B 0,90 M., C 0,80 M.; 13 und 19 Jahre alte Arbeiter erhalten 0,50 M. für die Stunde mehr. Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren erhalten keine Lohnsteigerung. Das Kindergeld ist von 4 auf 6 M. für den Tag und das Kind zu erhöhen, das Hausstandsgeld von 4 M. auf 4,75 M. für den Tag. In einer Konferenz am 20. März nahm die Arbeiterchaft den Schiedspruch gegen eine starke Minorität an unter der Voraussetzung, daß im April neue Verhandlungen stattfinden. Ob die Arbeitgeber den Schiedspruch anerkennen, ist uns zurzeit noch nicht bekannt. Nach dem Schiedspruch gestalten sich die Löhne wie folgt:

Gruppe	Ortsklasse A I	Ortsklasse A II	Ortsklasse B	Ortsklasse C
I	14,20-14,40	13,92-14,12	13,41-13,64	12,79-12,99
II	13,60-13,80	13,38-13,58	12,91-13,11	12,27-12,47
III	13,35-13,65	13,10-13,40	12,64-12,94	12,03-12,33
IV	13,15-13,45	12,91-13,21	12,48-12,78	11,87-12,17
Frauen	8,05-8,35	7,88-8,18	7,65-7,95	7,14-7,44

Bisher haben wir so schwierige Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband noch nicht gehabt. Inzwischen hat auch der Arbeitgeberverband den Schiedspruch anerkannt. Wir sind zwar diesmal noch um den Kampf herumgekommen, doch müssen wir uns jederzeit zum Kampf bereithalten. Aufgabe unserer Kollegen im Lande ist es daher, die Organisation nach innen und außen auszubauen. Wir werden dann unsere Aufgaben erfüllen können, trotz aller Schwierigkeiten.

Gau Düsseldorf und Gau Dortmund. Die Lohnverhandlungen in dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk für die Gauen Düsseldorf und Dortmund sind für die Monate Februar und März, soweit der Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden in Betracht kommt, zum Abschluß gebracht. Im Gegensatz zu den früheren Lohnverhandlungen waren die Widerstände des Arbeitgeberverbandes gegenüber der Verhandlungskommission erheblich stärker als jemals zuvor. Für den Monat Januar wurde jede Lohnzulage rundweg abgelehnt. Für Februar wurde uns ein Angebot für die Ortsklasse A I, 1. Lohngruppe von 60 Pf., Lohngruppe II bis IV, 50 Pf., Ortsklasse A II 5 Proz. weniger, gemacht. Die Lohngruppe V (Arbeiterinnen) sowie jugendliche Arbeiter unter 20 Jahren und alle übrigen Ortsklassen sollten nichts erhalten. Die Bezirkschiedsstelle, welche sich am 2. März mit der Streitsache befaßte, fällt nachfolgenden Schiedspruch:

Ortsklasse	A 1 M.	A 2 M.	B M.	C M.	D M.
von 25 Jahren	1,-	0,80	0,60	0,40	0,40
" 24 "	0,95	0,75	0,55	0,35	0,35
" 23 "	0,90	0,70	0,50	0,30	0,30
" 22 "	0,85	0,65	0,45	0,25	0,25
" 21 "	0,80	0,60	0,40	0,20	0,20
" 20 "	0,70	0,50	0,35	0,15	0,15
" 19 "	0,60	0,40	0,30	0,10	0,10
" 18 "	0,50	0,30	0,25	0,10	0,10
" 17 "	0,40	0,25	0,20	0,10	0,10

Außerdem sollte das Hausstandsgeld und Kindergeld um je 50 Pf. pro Tag erhöht werden. Diesen Schiedspruch lehnten beide Parteien ab. Als letzte Instanz wurde der Zentralausschuß angerufen mit dem Erfolge, daß die Altersstufen von 21 bis 25 Jahren gestrichen wurden, im übrigen blieb aber der Schiedspruch der Bezirkschiedsstelle bestehen. Am 18. März fanden die Lohnverhandlungen für den Monat März statt. In einer Vorbesprechung mit den Organisationen erklärte der Arbeitgeberverband, daß es ihm unmöglich sei, auf Grund der bisherigen Ortsklasseneinteilung weitere Lohnverhandlungen zu führen. Er stütze sich hierbei auf die verschiedenartig gelagerten Verhältnisse in der finanziellen Leistungsfähigkeit. Eine der Arbeitervertretern unterbreitete Vorlage teilte dem Industriebezirk in 8 Wirtschaftsstreifen. Außerdem sollten die 5 Ortsklassen beibehalten werden, so daß wir unter Umständen mit 40 verschiedenen Lohnklassen rechnen müßten. Ein von der Verhandlungskommission eingereichter Gegenentwurf teilte das Industriegebiet in 5 Wirtschaftsstreifen unter der Voraussetzung, daß damit die Ortsklassen fallen. In der Verhandlung wurde eine

Einigung dahin erzielt, daß unter Fortfall der Ortsklassen sieben Wirtschaftsbereiche geschaffen wurden. Das Ergebnis der Verhandlungen für den Monat März war folgendes:

**Wirtschaftskreis 1 bis einschließlich 3** (61 Gemeinden): Grundlohn Gruppe I: 13,20 bis 13,40 M.; ab 1. März 1922 Teuerungszuschlag: 1,60 M. — **Wirtschaftskreis 4 und 5** (12 Gemeinden): Grundlohn Gruppe I: 12,70 bis 12,90 M.; ab 1. März 1922 Teuerungszuschlag: 1,20 M. — **Wirtschaftskreis 6** (11 Gemeinden): Grundlohn Gruppe I: 12,70 bis 12,90 M.; ab 1. März 1922 Teuerungszuschlag: 1,10 M. — **Wirtschaftskreis 7** (5 Gemeinden): Grundlohn Gruppe I: 11,90 bis 12,10 M.; ab 1. März 1922 Teuerungszuschlag: 1 M.

Obige Regelung findet sinngemäß Anwendung auf die Lohngruppen II bis IV; Gruppe V (Arbeiterinnen) erhalten 50 Pf. Zulage. Kinder- und Hausstandslohn wird ab 1. Februar um 50 Pf. pro Tag erhöht. Für den Monat April sollen weitere Verhandlungen stattfinden. Eine allgemeine Konferenz der Gaue Düsseldorf, Dortmund und Bielefeld mit der christlichen Organisation hat am 19. März zu dem Ergebnis Stellung genommen und nach einer scharfen Aussprache mit Stimmeneinheit das Angebot der Arbeitgeber sowie den Schiedspruch für Februar angenommen. — Soweit der Arbeitgeberverband der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerte in Frage kommt, wurden für Februar im Verhandlungswege nachfolgende Zulagen für alle Lohngruppen pro Stunde bewilligt: für die Ortsklasse A 1,60 M., B 1,50 M., C 1,30 M., D 1,20 M., E 1,10 M. Für den Monat März ist eine Lohnhöhung von 3 M. pro Stunde beantragt.

**Braunschweig.** Die Mitgliederversammlung am 22. Februar beschäftigte sich mit der letzten Lohnbewegung. Nach ausführlicher Aussprache wurde das Angebot der Lohndeputation, welches die Betriebsräte schon akzeptiert hatten, sanktioniert.

**Heidenheim.** In der erzielten Versammlung am 5. März erstattete Kollege Henß Bericht von der (Konferenz) Stuttgart. Sodann berichtete er über die Maßnahmen der Verbandsleitung gegen das Verhalten der Stadtverwaltung Gingen ihren Arbeitern und Arbeiterinnen (Putzfrauen) gegenüber. Es muß provozierend wirken, daß die Stadtverwaltung es wagt, in der heiligen Zeit ihren Arbeiterinnen den jämmerlichen Lohn von kaum 1 M. pro Stunde auszuzahlen. Dieser Lohn reicht kaum für die im Dienste verbrauchten Schuhsohlen aus, so daß für Anschaffung von sonstigen Kleidern, geschweige Nahrungsmitteln nichts mehr übrig bleibt. Die Tariflöhne betragen zurzeit 5,90 M. für Arbeiterinnen und nachdem die Stadtgemeinde Gingen im Arbeitgeberverband ist und somit Vertragskontrahent des bestehenden Tarifvertrages ist, hat die Verbandsleitung eine Eingabe dem Gemeinderat übermittelt, worin um Abstellung der Mißstände und Auszahlung des Tariflohnes rückwirkend vom 1. Januar ersucht wird. In anderen Städten, auch in Heidenheim, werden den Putzfrauen ohne weiteres die Tariflöhne gezahlt. Die Kollegen und Kolleginnen erwarten nunmehr vom Gemeinderat, daß er das selbstherrliche Verhalten der Stadtverwaltung nicht billigt und den Arbeiterinnen den ihnen zustehenden Tariflohn zugestimmt, damit wieder Ruhe in die Reihen der Arbeiterschaft kommt.

**Herlasgrün.** In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. März erstattete Kollege Karl Lässig Bericht über die Verhandlung des neuen Manteltarifs und über die gegenwärtige Lohnfrage. Darauf gründeten die Kollegen eine Filiale. Als Vorsitzender wurde Kollege Paul Fisch, als Kassierer Kollege Karl Grimm, als Schriftführer Walter Heinrich gewählt. Die Filiale tritt ab 1. April in Tätigkeit.

**Kassel.** Unter dem 10. Februar d. J. reichten wir an den Magistrat eine Forderung auf Erhöhung der Löhne ein. In der ersten Verhandlung am 26. Februar machte die Verhandlungskommission Vorschläge dahingehend, den Stundenlohn in den höchsten Altersklassen über 24 Jahre um 1,75 M. zu erhöhen und alle bestehenden Kinderzulagen (für das 1. Kind 20 M., für das 2. Kind 30 M., für das 3. Kind und jedes weitere 40 M. pro Monat) um 40 M. pro Monat zu steigern. Befordert waren für männliche Arbeiter 1,50 bis 3 M. pro Stunde, für weibliche Arbeiter 1 bis 2,50 M. Die gemachten Vorschläge wurden von den Kollegen nicht diskutiert, sondern höhere Vorschläge beantragt. Nach längerer Verhandlung bestand noch eine Differenz von 25 Pf. zwischen den Parteien. Die Angebote der Stadtvertreter beliefen sich auf 0,90 M., 1 M., 1,25 M., 1,50 M., 2 M. und 2,25 M. für Arbeiter im Alter von 16 bis 18, 18 bis 20, 20 bis 22, 22 bis 24 und über 24 Jahren. Für weibliche Arbeiter wurden geboten im Alter von 16 bis 18 Jahren 0,50 M., von 18 bis 20 Jahren 0,50 M., von 20 bis 24 Jahren 0,70 M. und über 24 Jahren 0,80 M. Das Sonderbarste war, daß man in der Verhandlung über die Lohnforderung seitens der Stadt zu einer Beratung des Manteltarifs übergehen wollte, man verlangte, daß die Arbeitnehmer sich mit einer Kürzung des Zuschusses zum Krankengeld von 100 Proz auf 75 Proz einverstanden erklären. Bei den Verhandlungen am 6. März zeigten die Stadtvertreter mehr Entgegenkommen, so daß eine Einigung erzielt werden konnte. So wurde auf der Basis von Zulagen in Höhe von 0,90 M. für Männliche von 16 bis 18 Jahren, 1,20 von 18 bis 20 Jahren, 1,60 M. für solche von 20 bis 22 Jahren, 2 M. von 22 bis 24 Jahren und 2,50 M. für alle über 24 Jahren; Weibliche 0,50 M. für alle von 16 bis 18 Jahren, 0,70 M. für alle von 18

bis 20 Jahren, 0,80 für alle von 20 bis 24 Jahren und 1 M. für alle über 24 Jahren, rückzahlbar ab 15. Februar d. J., das Verständnis der Parteien hergestellt. Aber auch in dieser Beziehung galt es, Angriffe auf die Krankengeldzuschußzahlung abzuwehren. Die Stundenlöhne betragen nunmehr ab 15. Februar für: 1. Klasse Arbeiter von 18 bis 20 Jahren statt 7,10 M. jetzt 8,30 M.; 20 bis 22 Jahren statt 8,70 M. jetzt 10,30 M.; von 22 bis 24 Jahren statt 9 M. jetzt 11 M.; von über 24 Jahren statt 10,50 M. jetzt 13,05 M. II. Angelernte Arbeiter von 20 bis 24 Jahren statt 8,50 M. jetzt 10,15 M.; von 22 bis 24 Jahren statt 8,80 M. jetzt 10,80 M.; von über 24 Jahren statt 10,35 M. jetzt 12,85 M. III. Ungelernte Arbeiter von 16 bis 18 Jahren statt 5,60 M. jetzt 6,50 M.; von 18 bis 20 Jahren statt 6,90 M. jetzt 8,20 M.; von 20 bis 22 Jahren statt 8,30 M. jetzt 9,90 M.; von 22 bis 24 Jahren statt 8,60 M. jetzt 10,60 M.; von über 24 Jahren statt 10,15 M. jetzt 12,65 M. IV. Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren statt 4,50 M. jetzt 4,80 M.; von 18 bis 20 Jahren statt 4,70 M. jetzt 5,30 M.; von 20 bis 24 Jahren 5,50 M. jetzt 6,40 M.; von über 24 Jahren statt 6,50 M. jetzt 7,50 M. Zu vorstehenden Stundenlöhnen kommt für die arbeitermännlichen Arbeiter eine Hausstandszulage von 0,50 M. pro Stunde, für die weiblichen 0,40 M. An Kinderzulage wird gewährt für das 1. Kind 20 M., für das 2. Kind 30 M. und für jedes weitere Kind 40 M. Die Nachtarbeit wird mit 0,40 M. Zuschlag entlohnt. Für die Putzfrauen, Schmutzarbeiter usw. werden besondere Zulagen gewährt. Den Kollegen soll dieser in verhältnismäßig besser herbeizuführende schöne Erfolg erneut zeigen, daß sie nur in gemeinsamer Organisation die Kraft haben, ihren Wünschen Geltung zu verschaffen.

**Potsdam.** In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 7. März wurde nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten eine rege Debatte eröffnet über die neuen Lohnforderungen Reichs- und Staatsarbeiter, welchen die Löhne der städtischen Arbeiter angegliedert sind. Es wurde bemängelt, daß bei den Lohnherabsetzungen von der Forderung von 4,30 M. pro Stunde soweit heruntergegangen werden mußte, daß am Schluß nur noch 75 Pf. als Endergebnis übrigblieben. Der Kollege der Arbeiter ist keine Rechnung getragen worden. Wir geben uns aber Hoffnung hin, daß bei den neuen Verhandlungen den gerechten Wünschen der Arbeitnehmer mehr Verständnis entgegengebracht werden werde. Die Stellung genommen zu der Nachzahlung des Teuerungszuschusses, welcher für Potsdam mit 40 Pf. festgesetzt wurde, hier wurde festgestellt, daß es an dem nötigen Material für die Beurteilung der Potsdamer Verhältnisse in Bezug auf die Preise der Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel gefehlt hat. Der Gesamtbetriebsrat wurde beauftragt, einen Vorstoß in dieser Höhe der auszu zahlenden Beträge für die Arbeitnehmer zu machen. Für den 9. April stattfindenden Gaukonferenz der Kollegen Bittner, Thöne, Hain, Sperling und Eitel als Delegierter gewählt. Für den proletarischen Freidenkerbund wurden 20 M. aus der Lokalfasse bewilligt. In Anbetracht der traurigen Verhältnisse in Rußland, die eine tatkräftige Unterstützung notwendig machen, will sich die Versammlung dem Beschlusse des Gaukomitees angeschlossen. Am Ende wurde noch beschloffen, ein Sommerfest anzustellen und eine Kommission gewählt, welche die Verhandlungen zu veranlassen und eine Kommission gewählt, welche die Verhandlungen einzuleiten hat.

**Stettin.** In der Mitgliederversammlung gab Kollege Diefenbach den Kassenbericht des 4. Quartals 1921. Kollege Schade wies auf die Lage über die Kassen Tagung. Kollege Regas machte Vorschläge über die Lohnbewegung der städtischen Arbeiter. Es gipfelte darin, daß es jetzt das Beste wäre, sich dem anzuschließen, was von Reich und Staat bewilligt wurde. In der Aussprache wurde ihm nicht zugestimmt. Kollege Diefenbach berichtete über den Verlauf der Verhandlungen zu den Uberteuierungszuschüssen; er erwarb baldigen Abschluß der Verhandlungen. Hierbei wurde Klage geführt über den schleppenden Gang der Aussprache der bewilligten Zulagen. Nach längerer Debatte über die Verteilung der Betriebe im Bezirk wurde beschlossen, den städtischen Betrieben 7, den Staats- und Heeresarbeitern 2 und den Pflanzanstalten 1 Sitz im Vorstand zu räumen. Die vorgeschlagenen Kollegen wurden dementsprechend gewählt. Die Wahl ergab zum Vorsitzenden den Kollegen Regas, Schade wald, zum Schriftführer Kollegen Schröder. Nach einer längeren Aussprache wurden die Mißstände beim biligen Zuschußausfluß und die Spruchpraxis deselben besprochen.

**Treuenbriezen.** In der Monatsversammlung am 5. März referierte Kassierer Kühn über das Betriebsrätegesetz und über die Tarifverhandlungen. Das Verhalten der Stadtverwaltung gegenüber den Beschäftigten bot Grund zu lebhafter Debatte. Als Mitglied des Arbeitgeberverbandes ließ die Stadtverwaltung nicht die im Tarifvertrag festgelegten Grundzüge vollkommen außer acht, sie entlohnt auch ihre Arbeitnehmer zum Teil schlecht, wie der Frage beweist. Die Chauffeurarbeiter stehen in besonderem Ungunsten, auch hier bleibt der Lohn im Verhältnis zu anderen Berufen sehr zurück. Als Delegierter zur Gaukonferenz wurde der einstimmig gewählt. Der Ortsausschuß wird erneut durch die Delegierten beauftragt, geeignete Schritte zu unternehmen, die Lokalisation der Stadt in andere Bahnen zu lenken. Bedauerlich



Der Veranlassungsbesuch im allgemeinen sehr schwach ist. Jeder der Besuche müßte vielmehr den Funktionären die größtmögliche Unterstützung gewähren. Das ist notwendig, wenn wir weiter...

In der Monatsversammlung am 4. März berichtete die Kommission über die Landeskonferenz in Erfurt. Beschlüssen der dortigen Konferenz ist die Landeskonferenz erschienen und keine große Entscheidung abgibt, zählt 1 Mr. Große. Wer im Parteien...

In der Mitgliederversammlung am 2. März referierte die Kommission über die neuen Lohnregelungen. Er gab hierzu einen Überblick über die geführten Verhandlungen. Er hat dabei nicht immer leicht ist, unsere Forderungen durchzusetzen. Die Tarifkommission hatte eine Erhöhung der Stunden...

Zur Maffeler 1922. Völkersriede, Aufstandstag, Ausbau der Sozialgesetzgebung, das war bei jeder Maffeler die Rede. Völkersriede! Angehörliches liegt hinter uns. Die Welt haben wir zerstückt, östlich sie nach Frieden...

Aus den deutschen Gewerkschaften

Zur Maffeler 1922. Völkersriede, Aufstandstag, Ausbau der Sozialgesetzgebung, das war bei jeder Maffeler die Rede. Völkersriede! Angehörliches liegt hinter uns. Die Welt haben wir zerstückt, östlich sie nach Frieden...

Die weiblichen Mitglieder in den Gewerkschaften. Nr. 5 der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ erhält darüber statistische Angaben, denen wir folgendes entnehmen: Von den nach Aufheben des Verbandes der Angestellten (f. Oktober 1921) beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund verbliebenen 40 Zentralverbänden zählten am 31. Dezember 1921 39 Verbände insgesamt 1 618 296 weibliche Mitglieder. Acht Verbände, und zwar die Verbände der...

Table with 4 columns: Nr., Verband, Mitgl. Ende 1921, Mitgl. Ende 1922. Lists various unions like Bäcker, Eisenbahner, etc., with membership numbers for 1921 and 1922.

Freigewerkschaftliche Beamtenzentrale. Der Gewerkschaftsausschuß hatte während seiner 14. Tagung vom 15. bis 17. Dezember 1921 den Vorstand des ADGB ermächtigt, in Gemeinschaft mit dem...

1. Zur gemeinsamen Vertretung allgemeiner Beamteninteressen und zur Ausbreitung des gewerkschaftlichen Einflusses unter den Beamten wird für die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem...

2. Die Gewerkschaftliche Beamtenzentrale soll ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den beiden Bundesvorständen ausüben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: a) Die gegenseitige Förderung und Unterstützung der Verbände in ihrer Arbeitstätigkeit unter den Beamten...

§ 3. Die zur Leitung und Geschäftsführung bestimmten Organe der Gewerkschaftlichen Beamtenszentrale sind der Ausschuss und der geschäftsführende Vorstand.

§ 4. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der beteiligten Verbände. Jeder Verband hat das Recht, in den Ausschuss mindestens zwei Vertreter zu entsenden. Uebersteigt die Zahl seiner Beamtensmitglieder 10 000, so kann für jede weiteren angefangenen 10 000 Mitglieder ein Vertreter mehr entsandt werden. Die Kosten ihrer Vertretung im Ausschuss haben die Verbände zu tragen.

§ 5. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Sekretär und sechs weiteren Mitgliedern. Die Wahl und Anstellung des Sekretärs erfolgt durch die beiden Bundesvorstände, während die weiteren sechs Mitglieder vom Ausschuss gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6. Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes nehmen durch von ihnen zu bestimmende Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses teil.

§ 7. Zur Deckung der Ausgaben der Gewerkschaftlichen Beamtenszentrale ist in erster Linie von den Beiträgen, die die beteiligten Verbände für ihre Gesamtmitgliedszahl an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. Allgemeinen freien Angestelltenbund entrichten, der auf ihre Beamtensabteilungen entfallende Betrag zu verwenden. Die Mehrausgaben sind im Umlageverfahren von den beteiligten Verbänden zu decken.

Da unser Verband 6000 Beamte als Mitglieder zählt, sind wir mit drei Kollegen in der Beamtenszentrale vertreten. Im Vorstand sitzt Kollege Stettler vom Verbandsvorstand, im Ausschuss Kollege Boul Schulz vom Verbandsvorstand und Kollege Barth-Uchspringe. Als Stellvertreter fungiert Kollege Dittmer.

Internationale Rundschau

Stand der russischen Hilfsaktion am 15. Januar 1922. Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht der den Internationalen Gewerkschaftsbund (Sig Amsterdam) zur Verfügung gestellten Beträge zugunsten der Hungerleidenden Russlands:

Table with columns: Land, Mitgliederzahl, Sammlung des Landes (bis 15. Dez 1921, bis 15. Jan 1922), Gesamtschick (Gulden). Rows include Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Holland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, etc.

\*) Umgerechnet nach dem Kurs am 15. Januar 1922. \*) Die Angabe über den Stand am 15. Januar wurde nicht empfangen. \*) Von diesem Betrage entfallen 1 807 574,63 Kr. auf die Sammlungen der Zentralgewerkschaftskommission des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Tschechoslowakei (Reichenberg). \*) Die Verminderung ist dadurch entstanden, daß ein Teil der „Verschiedenen Gulden“ dem Konto der betreffenden Länder überschrieben worden ist.

Belgien. Die belgischen Gewerkschaften wehren sich jetzt energisch gegen die sogenannte „Union Civique“, deren Mitglieder während des letzten Trambahnstreikes in Brüssel Streitreiberdienste verrichteten. Man hat es hier mit einer gut eingerichteten Organisation, einer Art „Technischen Nothilfe“, zu tun, die im Gegensatz zu Deutschland staatlich nicht konzessioniert ist. Im Artikel 2 der Statuten heißt es, daß die Vereinigung den Zweck hat, für die Aufrechterhaltung des Dienstes der für das tägliche Leben unentbehrlichen öffentlichen Betriebe zu sorgen, insbesondere für die Zweige der Verpflegung, des Transports, der Straßenbahnen und Eisenbahnen, des Post-, Telegraphen- und Telephonendienstes, der Feuerwehr, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Straßenpflege, des Spitaldienstes usw. Diesem Zweck entsprechend, wird die Vereinigung ihre Mitglieder in allen Kreisen des Berufslebens an, die in den obengenannten Fächern praktische Arbeit verrichten können. Auch ist sie in der Lage, von Automobilen und anderen Fahrzeugen Gebrauch machen zu können, die ihr für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Rundschau

Steigende Arbeitslosigkeit. Die für Ende Januar 1922 liegenden Zahlen zeigen ein beträchtliches Ansteigen der Arbeitslosigkeit. Die Anzahl der Verbände ist Ende Januar auf 33 gestiegen, auf 100 Mitglieder gestiegen. Die beiden Vormonate waren mit 1,4 und 1,6 v. H. der Mitglieder. Mit 3,3 ist die Arbeitslosigkeit im Januar 1922 zwar niedriger als für Januar 1921 (4,5 v. H.), aber bewegt sich auf gleicher Höhe wie der Durchschnitt der letzten vier Vortriebsjahre, der gleichfalls 3,3 v. H. beträgt, während in den letzten Monaten eine ausnahmsweise niedrige Vergleichszahl beobachtet wurde. Einige Industriezweige zeigen rapides Ansteigen der Arbeitslosigkeit, während andere sich nur gering vergrößern lassen, fast stationär blieben. Die folgende Tabelle zeigt den Einfluß der arbeitslosen Mitglieder in den deutschen Gewerkschaften, zum Vergleich nach Industrie- und Gewerbegruppen. Es entfallen auf je 100 Gewerkschaftsmitglieder:

Table showing unemployment rates by industry group. Columns: Gewerbe, 1921, 1922. Rows: Gärtnerei, Steine und Erden, Maschinenbau u. Metallverarbeitung, Spinnstoffindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie, Holz- und Schnitzstoffe, Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidungsindustrie, Baugewerbe, Berufstätigkeitsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Verschiedene Berufe.

Maschinenbau und Metallverarbeitung, Spinnstoffindustrie, Holzindustrie, Bekleidungsindustrie und Berufstätigkeitsgewerbe haben mit 0,6 bis 1,1 v. H. Arbeitsloser noch immer einen relativ geringen Arbeitsmarkt. Gärtnerei und Baugewerbe zeigen mit 17,3 v. H. starke Verschlechterung. Auch das Verkehrsgewerbe (Transportarbeiterverband) zeigt ein Steigen von 1,6 auf 4,5 v. H. Für diese Verschlechterungen ist zweifellos die Frostperiode verantwortlich, die zum Unterbrechen der Bautätigkeit zwang, den Bau auf den Wassertrögen und in den Säfen lahmlegte und damit viele Betriebe die Zufuhr von Rohle und Rohstoffen unermöglichte. Immerhin handelt es sich um eine von der eigentlichen Wirtschaftslage unabhängige Ursache. Wesentlich ernst ist die Tatsache, daß auch die nicht von Witterungseinflüssen beeinflussten Industriezweige an Anschwellen der Arbeitslosigkeit zeigen, wie Papier- und Glasarbeiter, Setzer und Tapezierer, Schuhmacher und Holzarbeiter. Ob die deutsche Industrie bereits von der russischen Konjunktur erfaßt ist, lassen die zurzeit vorliegenden Zahlen nicht erkennen. — Die Zahl der durch die Erwerbslosigkeit unterstützten Unterführten ist erheblich gestiegen. Anfangs Januar waren 16 495 8, Anfangs Februar 19 610 3 Unterführten unterstützt. Die Zahl der Familienangehörigen, für die Arbeitsunterstützung gezahlt wurde, stieg von 210 901 auf 269 600. Beachtenswert ist die Zahl der weiblichen Unterführten um weitere 14 499 gestiegen ist und am 1. Februar 31 653 beträgt, während die Zahl der männlichen Unterführten von 131 916 auf 164 499 gestiegen ist. Die Arbeitslosigkeit war also für Frauen verhältnismäßig günstiger. Dieses zeigt sich auch bei den Indizes der Gewerkschaften, die von den weiblichen Mitgliedern 1,7 v. H. und von den männlichen Mitgliedern 3,8 v. H. arbeitslos melden. Ursache für den Anstieg der Arbeitslosigkeit sind die Gewerkschaften, wo es an der Stelle der Arbeit im Bau- und Verkehrsgewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Bergbau und in der Metallindustrie, wo es an der Stelle der Arbeit im Maschinenbau und in der Holzindustrie, wo es an der Stelle der Arbeit im Papiergewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Glasgewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Ledergewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Holzgewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Schnitzstoffgewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Nahrungsgewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Bekleidungsindustrie, wo es an der Stelle der Arbeit im Baugewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Berufstätigkeitsgewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Verkehrsgewerbe, wo es an der Stelle der Arbeit im Verschiedenen Berufen.

Briefkasten

H. A., Leipzig. Das Gedicht ist für „Die Gewerkschaft“ verwendbar.